J. germ.
73
rd.-1/2

Gewerbsrechtliche Mittheilungen

für

Deutschland.

Herausgegeben

von

Adv. Heinrich Graichen,
d. Z. Vorsteher des Kunst- und Gewerbvereins zu Leipzig.

Erster Band.
Zweites Heft.

Leipzig,
Verlag von A. F. Böhme.

1842.

7 germ.
73 rd -1,2

Unsere Zeit hat das Verdienst, die industriellen Interessen auf eine solche Weise zur Anerkennung gebracht zu haben, wie ihnen seit Jahrhunderten nicht zu Theil geworden ist. Was irgend für Hebung und Förderung des Fabrik- und Handwerkswesens geeignet, das ist neuester Zeit zur Aufgabe des Nachdenkens der scharfsinnigsten Köpfe, der Bemühungen ganzer Klassen und Vereine der tüchtigsten Männer, der Untersuchungen der Gebildetsten unserer Nation geworden.

Jemehr aber die verschiedenen Seiten des Gewerbswesens dadurch zur Entwickelung in Wort und That gebracht worden sind, destomehr hat man auch das Bedürfniß empfunden, in gewissen Organen der Oeffentlichkeit sich über hier einschlagende Zeitfragen zu verständigen und sich die möglichst rasche Kenntniß der neuesten Ereignisse im Gebiete gewerblicher Thätigkeit zu verschaffen. Diesem Umstande ist das Emporkommen so mancher Zeitschriften für Gewerbswesen hauptsächlich zuzuschreiben und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, wie zeitgemäs dergleichen Unternehmungen sind.

Alle diese Zeitschriften nun haben mehr oder weniger die eigentlich technische Seite der industriellen Interessen zu ihrer nächsten Aufgabe, wie sie denn auch zumeist von Technikern redigirt und mit Mittheilungen unterstützt werden. Es kann aber bei näherer Beobachtung nicht entgehen, daß es noch eine andere Seite des Gewerbswesens gibt, die aus dem angegebenen Grunde bisher wenig oder gar nicht zu der Beachtung gekommen ist, die sie gleichwohl im hohen Grade verdient: nämlich die juristische Seite. Ueber Gewerbsrecht ist zur Zeit noch sehr wenig veröffentlicht worden und doch ist gerade dieser Rechtstheil in sofern ein sehr wichtiger, als für die Fortbildung und allmählige Feststellung der Rechtsverhältnisse hier noch sehr viel Raum geboten und die Erörterung einer großen Anzahl von solchen Verhältnissen weder durch das Gesetz, noch durch die Wissenschaft bis jetzt zur Reife gebracht ist. Es gilt dies zunächst von den Sächsischen Ländern, es gilt aber auch von Deutschland im Allgemeinen. Die Gesetzgebung in Gewerbssachen hat bis jetzt vieles Gute zu Tage befördert, das auf das Dankbarste anzuerkennen ist; aber noch sehr viele Seiten dieses großen Gebietes sind damit keineswegs erschöpft und auch wo es bestimmte neuere Normen gibt, bleibt für die Behandlung des Einzelnen noch viel Gelegenheit zu wissenschaftlichen Erörterungen und zu Mittheilungen aus der Praxis.

Diese Betrachtungen nun haben Veranlassung zu dem Unternehmen gegeben, ein solches wissenschaftliches und praktisches Organ unter dem Titel:

<36637860610015
<3
Ba

II.

Können in Leipzig alle Fabrikate und Manufacte von dem Selbstverfertiger derselben frei und ungehindert verkauft werden, oder steht der dasigen Kramer-Innung ein Verbietungsrecht dagegen zu?

(Schluß.)

Nach dem Statute der Kramer-Innung erstreckt sich die Berechtigung derselben zum Detailhandel auf Gegenstände aller und jeder Art. Diese Berechtigung exercirt dieselbe entweder cumulative (nach Art. **11** und **24** der Kramerordnung) mit den Handwerkern und Innungen in Ansehung der von letztern selbst verfertigten Gegenstände, insoweit als nicht etwa einige besondere Verbietungsrechte einzelner Innungen, wie z. B. der Tuchhändler-, Schuhmacher- und Schneider-Innung (in Ansehung des Handels mit fertigen Kleidern) u. s. w. ausnahmsweise ihr entgegenstehen; oder sie exercirt sie privative durch das gegen alle Nichtkramer ihr zuständige Verbietungsrecht. Den Umfang dieser Berechtigung zum Detailhandel mit Gegenständen aller Art deducirte dieselbe von jeher aus den in der Kramerordnung Art. VIII. XI. u. s. w. enthaltenen Clauseln

„sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen"
oder „was dergleichen Stücke mehr sind"
oder bei Fabrikaten „wie sie künftig erdacht werden mögen,"

und hat es niemals anerkannt, daß es für sie einen andern Bereich des Krames als den des allgemeinen Handels gebe. In allen über dergleichen Differenzen ergangenen Acten, wovon wir nur die sub. E. Nr. **411** (Kramer-Innung gegen Andreas S. de ao. **1764**) anführen wollen, hat dieselbe ein solches allgemeines Handels- und Verbietungsrecht mit Waaren aller Gattungen in der Fol. **5** d. Act. vorkommenden Maaße in Anspruch genommen, wo sie sagt:

„Denn nicht nur diejenigen Waaren, welche in denen „Cramer-Innungsartikeln ausdrücklich und nahmentlich

Bayerische Staatsbibliothek München

„enthalten, sind der willkührlichen Führung derjenigen,
„die sich zum Cramerrecht nicht legitimirt haben,
„entnommen, sondern auch, wie die Cramer-Ordnung
„Art. VIII. und XI. besaget, alle andre zur Cramerei
„oder einzeln Kaufmanns-Gewerbe gehöri-
„gen Stücken, sie haben Nahmen, wie sie
„wollen oder noch erdacht werden möchten,
„sind denen sich zum Cramer-Recht habilitirten Kauf-
„leuten vorbehalten; dergestalt, daß die Benennung
„derer Waaren in den angezogenen und andern Arti-
„keln nicht exclusive, sondern exemplicative anzuneh-
„men ist ꝛc."

Hiernach nimmt die Kramer-Innung den Detailhandel mit allen, in Commercio befindlichen Gegenständen in Anspruch und ist hierzu auch allerdings insoweit berechtigt, als nicht etwa gesetzliche Bestimmungen (wie z. B. bei Medicamenten) oder, wie schon erwähnt worden, besondre Gerechtsame einiger weniger Innungen diesen Handel beschränken. Insofern dergleichen Beschränkungen der einen oder der andern Art nicht eintreten, sind nach der hiesigen Verfassung alle Handelsartikel auch als Kramer-Artikel anzusehen und es dürfte ein andrer Unterschied als der vorgedachte nicht zu machen sein.

Nach der Kramer-Ordnung erstreckt sich diese Berechtigung zum Detailhandel nicht blos auf rohe Erzeugniße — Gewürz, Wurzeln, Kräuter, Früchte u. s. w. —, sondern auch auf Fabrikate — Atlas, Handschuhe, Leinwand, wollene Waare, Spitzen, Tabakspfeifen, Gewehre u. s. w. — ohne Unterschied, ob es werthvollere oder geringere Fabrikate sind und ob zu ihrer Verfertigung ein größerer oder geringerer Grad von Geschicklichkeit erfordert wird.

Gehören solche Fabrikate zu dem Arbeitsgebiete besonderer Innungen, so haben Letztere in Ansehung der Verfertigung und des Verkaufs solcher Gegenstände gegen dritte Nichtkramer ein innungsmäßiges Verbietungsrecht und es sind in allen

solchen Fällen auch die Kramer jederzeit befugt gewesen, die Störer einer Innung zugleich als Störer ihres Kramer-Gewerbes anzusehen, da ihnen hierinnen ein gleiches Interesse, wie den Innungen selbst, zur Seite steht.

Sind aber dergleichen Manufacte keine Gegenstände eines hiesigen zunftmäßigen Handwerksbetriebs, sondern solche, deren Verfertigung als ein von irgend einem Zunftzwange unabhängiges freies Gewerbe zu betrachten ist, so hat zwar die Kramer-Innung gegen jeden Nichtkramer, der dergleichen Fabrikate etwa erkaufen und damit Detailhandel treiben wollte, ein Verbietungsrecht, nicht aber gegen den, der dergleichen Gegenstände selbst verfertigt. Ein Verbietungsrecht in solchen Fällen zu begründen, ist der Kramer-Innung nie gelungen, weil derselben hierinne die Berufung auf die Kramer-Ordnung nicht zur Seite steht, welche in den Artikeln, wo sie (Art. **11** sub fin., **15** und **24**) von dem Rechte, selbstverfertigte Gegenstände zu verkaufen, handelt, zwischen Handwerksleuten im Allgemeinen und Innungsgenossen in specie nicht unterscheidet, sondern einem, wie dem andern dieses Befugniß zuspricht; welchen Grundsatz auch die vormalige hohe Landesregierung ihrer abfälligen Entscheidung Fol. **16** der sub C. Nr. **700** beigeschlossenen Acten in causa der Kramer-Innung gegen den Mützenmacher Heinrich Ferdinand D. verbis:

„daß in den Kramerinnungs-Artikeln ebensowenig in „Ansehung unzünftiger Professionisten, als „in Ansehung zünftiger Handwerker ein derartiges „Verbietungsrecht, wornach dergleichen Personen der „feile Verkauf der von ihnen erlaubterweise gefer„tigten Arbeiten verwahrt werden könnte, enthalten sei"

zu Grunde gelegt hat. Zuweilen hat die Kramer-Innung allerdings Versuche gemacht, auch in Fällen dieser Art ein Verbietungsrecht zu prätendiren, ist aber mit dergleichen Ansprüchen jederzeit und zwar ohne Rücksicht auf den Umstand, daß

sich das Befugniß zum Detailhandel mit dem Materiale des Fabrikats selbst in den Kramerartikeln namentlich aufgeführt befindet, abgewiesen worden. In der That würde auch ein entgegengesetztes Verfahren bei dem Eingangs erwähnten großen Umfange der Kramerwaaren die Kramer-Innung in den Besitz eines Rechts gesetzt haben, welches mit den Gewerbs- und Nahrungszweigen einer städtischen Commun gänzlich unverträglich gewesen sein würde. Alle Gewerbtreibende dieser Art, die Fabrikate solcher erlaubter Arbeit verfertigen und unbehindert verkaufen, genießen dieses Befugniß daher nicht als eine, durch irgend einen speciellen Rechtstitel erworbene Ausnahme von einer durch die Kramer-Ordnung festgesetzten Regel, sondern vermöge der Regel selbst,

daß das Verbietungsrecht der Kramer in Ansehung des Detailhandels mit selbstverfertigten Waaren sich auf solche Gegenstände nicht erstreckt, welche nicht zu dem Arbeitsgebiete einer besondern Zunft gehören.

Der Beweis der Gültigkeit dieses Princips läßt sich aus der hiesigen Gewerbs-Praxis verglichen mit den Kramer-Innungsartikeln leichtlich darlegen.

Art. XI. der Kramerordnung wird unter den namentlich aufgeführten Kramerartikeln „allerhand Gewehr" genannt. Hiernach sollte man glauben, daß nur Kramer mit Gewehren handeln dürften. Eine Innung der Gewehrmacher giebt es an hiesigem Orte nicht, und eben deshalb darf die Kramer-Innung diejenigen, welche diesen Artikel fabriciren und sich Gewehrmacher nennen, an dem Handel mit selbstgefertigten Gewehren nicht behindern.

Eben dieß ist mit den Art. XI. genannten seidenen und wollenen Strümpfen der Fall. — Die Strumpfwirker haben bis jetzt zwar einen Verein, aber ohne Innungsgerechtsame gebildet und die Kramer-Innung hat dieselben an dem Verkaufe selbstgefertigter Strümpfe und wollener Waaren nicht verhindern können.

Eine Sammtmacher-Innung giebt es allhier nicht, aber Sammtmacher, welche diesen Artikel verfertigen und damit handeln, ungeachtet dieses Fabrikat nach Art. XI. ein Kramerartikel ist.

Tabakspfeifen sind Art. VIII. gleichfalls als Handelsgegenstände des Kramergewerbes aufgeführt, dessen ungeachtet giebt es Pfeifenkopfschneider und hat dergleichen allhier von jeher gegeben.

Auch das Fischbein wird Art. XV. unter den Kramerwaaren ausdrücklich namhaft gemacht. Dennoch beschäftigen sich in hiesiger Stadt, ohne daß es die Kramer hindern können, sogenannte Fischbeinmacher damit, dieses Material zu trennen, zu schaben und, durch diese sehr einfache Procedur vorbereitet, damit Detailhandel zu treiben.

Mit gewöhnlicher Seife zu handeln, ist ein Befugniß der Seifensieder conjunctim mit der Kramer-Innung. Auf wohlriechende Seifen erstreckt sich das Fabrikationsbefugniß und Verbietungsrecht der Seifensieder nicht, daher denn auch der Handel mit selbst gefertigter Seife letzterer Gattung völlig frei ist, wenn schon der 8te Kramer-Innungsartikel exemplative mehrere Seifengattungen als Kramerwaaren bezeichnet.

Eine Paraplue- oder Regenschirmmacher-Innung giebt es allhier nicht, aber eine Anzahl einzelner Individuen, die sich mit Verfertigung von Sonnen- und Regenschirmen beschäftigen und in gleicher Maaße wie die Kramer in offenen Gewölben Handel damit treiben, ungeachtet die Bestandtheile dieses Fabrikats — Leinwand, Seide, Fischbein, Rohr u. s. w. — ausdrücklich genannte Kramerartikel sind.

Aus ähnlichen in der Kramerordnung ausdrücklich benannten Stoffen werden auch die Putzwaaren verfertigt. Dieß hindert nicht, daß der Verkauf selbst gefertigter Putzwaaren dem Verbietungsrechte der Kramer keineswegs unterliegt.

Will man in die Categorie der Gegenstände eingehen, welche in den Kramer-Innungsartikeln ausdrücklich nicht genannt

sind, jedoch vermöge der, den genannten Waarengattungen beigefügten Clauseln dazu gehören, so ließe sich der Ausfluß des beregten Grundsatzes in Ansehung des freien Verkaufs selbst verfertigter erlaubter Waaren noch durch eine große Menge anderer Beispiele nachweisen, von welchen wir nur hier den freien Verkehr der Nichtkramer mit selbstgefertigtem Siegellack, Watte, Wachstuch, Oblaten und Chokolade namhaft machen.

Dieser Grundsatz hat denn auch jederzeit höhere Bestätigung gefunden, so oft die Kramer-Innung, was zuweilen wohl geschehen ist, denselben anzufechten und ein Präjudiz zu Erweiterung ihrer Befugniße zu erringen versucht hat.

Znm Beweise dessen führen wir folgende vorgekommene, in contradictorio entschiedene Fälle an.

Ein solcher liegt in den sub C. Nr. **411** beigeschlossenen **1764** ergangenen Acten, die Kramer-Innung gegen J. Andreas S. wegen Handels mit ledernen Brieftaschen, Pfeifenröhren, Meerschaumköpfen und einigen anderen Waaren vor, deren Verkauf die gedachte Innung als eine Contravention gegen Artikel **4**, 8 und **11** und verbotenen Handel mit zur Kramerei gehörigen Waaren zur Bestrafung anzeigte.

Nach Fol. 3b und 13b wurde S'en durch Rathsresolution generaliter der Handel mit Waaren, welche in den Kramerartikeln enthalten und die er nicht selbst verfertiget, bei 2 N. S. Strafe verboten und auf den Fol. **47** befindlichen Bericht durch höchstes Rescript Fol. **48** in dieser Sache dahin entschieden,

„daß S'en in Betreff der Fertigung und des freien „Verkaufs der angegebenen oder auch anderer geringerer Waaren gleicher Art einiges Hinderniß nicht „in den Weg gelegt ꝛc., dagegen aber ihm der Verkauf derer von ihm nicht gefertigten Sachen „bei der in der Kramer-Ordnung gesetzten Strafe zu „untersagen sei."

In den gedachten Acten ist übrigens sowohl in dem Fol. **41**

erstatteten Berichte, als anderwärts durchgängig der Grundsatz, daß Nichtkramer selbstgefertigte Waaren verkaufen können, festgehalten worden, gegen welchen die Kramer-Innung Fol. 21b überhaupt nur die Bemerkung aufgestellt, „daß Ursache genug „vorhanden, warum es nicht gut sei, wenn unzünftigen „Arbeitern mit ihren selbstgefertigten Waaren zu handeln gestattet werden wolle."

Aehnlicher Weise ist zufolge der sub C. Nr. 586 angefügten Acten in Sachen der Kramer-Innung gegen den Seidenwürker J. Gottfried F. entschieden worden, gegen dessen Handel mit seidenen Tüchern und andern Kramerwaaren die Kramer-Innung Fol. 3b um deßwillen, weil F. als Seidenwürker nicht zünftig und daher zum öffentlichen Handel mit Kramerwaaren dieser Art nicht berechtigt sei, um Verbot nachsuchten.

Das Fol. 18. dict. Act. befindliche Rescript vom 16. Jan. 1805 verordnete:

„daß F. an dem Verkaufe und Handel mit den von „ihm selbst verfertigten Waaren nicht zu be„hindern."

Als im Jahre 1807 F's Ehefrau sec. Fol. 20. gleichfalls wegen Handels mit verschiedenen Kramerwaaren anderer Art., namentlich mit sammtnen bunt und goldgestickten Mützenblättern von der Kramer-Innung denuncirt worden war (wobei zu wiederholen ist, daß die hiesigen Sammtmacher keine Innung bilden) und diese Frau der Rathsresolution zufolge Fol. 29 eidlich erhärtet hatte, daß diese Gegenstände von ihrem Manne verfertigt worden wären, wurde dieselbe compensatis expensis, jenem Grundsatze gemäß, von der zuerkannten Strafe freigesprochen, ohne daß die Kramer-Innung etwas dagegen eingewendet hat.

In einem anderen Falle, in welchem zufolge der sub C. Nr. 651 beigefügten Acten der Rath wegen besonderer damit verbundener Umstände von dem beregten Grundsatze absehen

und zu Gunsten der Kramer-Innung entscheiden zu müssen glaubte, wurde in höchster Instanz die betreffende Rathsresolution reformirt und in Gemäßheit jenes allgemeinen Princips entschieden.

Als nemlich die Kramer-Innung Johanne Friederike Z., Ehefrau eines Kürschnermeisters, wegen unbefugten Handelns mit allerhand aus Tuch, Kasimir und andern Kramerwaaren verfertigten Mützen angezeigt und der Stadtrath selbige nach Verwerfung der Reclamationsgründe des Ehemanns, daß das Recht zu Verfertigung solcher Mützen der Kürschner-Innung zustehe, mit Strafe belegt hatte, wurde ersterer durch das Fol. 16. dict. Act. ersichtliche Rescript beschieden,

„die Z. an dem Handel mit den von ihr selbst verfer-
„tigten Mützen nicht zu behindern"

bei welcher Entscheidung es auch ungeachtet der von der Kramer-Innung eingewandten Appellation, sec. Fol. 24. verblieb.

Gleichförmig ist die Entscheidung und der Grund derselben in der Denunciationssache gegen die Stärkehändlerin Joh. Marie K. in Act. sub C. Nr. 649 Fol. 27 a. „daß dieselbe „an dem Handel mit den von ihr selbst verfertigten Mützen „nicht zu behindern sei," welche auch auf die dagegen eingewandte Appellation der Kramer-Innung Fol. 44. bestätigt ward.

Der in Actis sub C. Nr. 700 Fol. 16. in causa der Kramer-Innung gegen den Mützenmacher Ferdinand D. ertheilten Entscheidung haben wir bereits Erwähnung gethan und uns daher nur hier auf die gedachten Acten zu beziehen.

Dem gemäß beschied ferner der Stadtrath zufolge der beiliegenden Acten sub B. Nr. 1631 Fol. 2 und 19 in causa der Kramer-Innung gegen H. W. B., wo derselbe wegen Handelns mit Garn denuncirt war und sich nur auf ein auswärts befindliches Fabrikgeschäft bezog, denselben, sich des Garnhandelns bei Strafe zu enthalten, welches Verbot auch in der Fol. 29. befindlichen Verordnung bestätigt ward. Als jedoch B. sec. Fol. 31. b die eigene Fabrikation des Garnes nachgewie-

sen hatte, wurde sec. Fol. 37 die Kramer-Innung mit ihrem ferneren Suchen abgewiesen und hat dagegen etwas einzuwenden nicht unternommen.

Alle diese angeführten Beispiele werden hinlänglich beweisen, daß der in Frage befangene Grundsatz in jedem Falle, wo die Kramer-Innung mit Einwendung dagegen aufgetreten ist, seine unbedingte Anwendung gefunden hat und rechtskräftig geschützt worden ist. So wenig es auch zu diesem Beweise beiträgt, dürfte vielleicht noch zu erwähnen sein, daß, als der hiesige Perückenmacher Herrmann G. in den beigefügten Acten sub G. Nr. 920 behufs der Fabrikation wohlriechender Oele, Blumen, Seife und anderer seinem Innungsgewerbe fremden Gegenstände um Concession zur Führung eines Fabrikstempels mit dem Königlichen Wappen nachsuchte und dieses Ansuchen der hohen Verordnung Fol. 1. zufolge der Kramer-Innung vorgelegt wurde, dieselbe sich Fol. 8. selbst beschieden hat,

„daß sie nach dem 11. Artikel der Kramerordnung,
„verbunden mit dem 8ten kein Recht haben dürfte,
„G'en an der Fabrikation und dem Verkaufe des
„eigenen Fabrikats zu hindern,“

ungeachtet der Bittsteller seiner eigenen Angabe Fol. 6. zufolge die Bestandtheile seiner Fabrikate aus dem Auslande bezieht. Demnach würde eine entgegengesetzte Entscheidung in Ansehung des Handels mit selbst gefertigten Cigarren, welcher Handel, seitdem dieselben im Gebrauche sind, frei und ungehindert betrieben worden ist, nicht nur eine, dem allgemeinen Grundsatze völlig zuwiderlaufende Beschränkung hinsichtlich des gedachten Artikels erzeugen, sondern auch ein im Felde der hiesigen Gewerbverfassung gänzlich neues Präjudiz begründen, dessen unausbleibliche Ausdehnung, bei dem in der neuesten Zeit sichtbar hervorgetretenen Bestreben der Kramer-Innung auf Erweiterung ihrer Verbietungsrechte, wesentliche Bestandtheile des hiesigen Gewerbfleißes zerstören und von den für das Gemeinwesen allerschädlichsten Folgen begleitet sein würde.

Die hohe Kreisdirection verordnete hierauf interlocutorisch, die Parteien, unter Vorlegung der Acten und des in dem vorstehenden Berichte Angezeigten, über die Resultate der angestellten Erörterungen und des diesfalls Angezeigten mit ihrer Nothdurft zu hören, den Erfolg aber zu berichten. Die Parteien erklärten sich hierüber, wobei insbesondere die Kramer-Innung erinnerte, daß bei der B'schen Sache gerade die ihr günstige Entscheidung hoher Kreisdirection vom 29. Aug. 1835 mit Stillschweigen übergangen worden und sie die Resolution des Stadtrathes aus einem ganz anderen Grunde, als welchen sie enthalte, und zwar deshalb unangefochten gelassen, weil es rücksichtlich des Garnes dem Fabrikanten gegenüber an einem Maaßstabe für Groß- und Kleinhandel zur Zeit gebreche, eine Resolution in solcher Form nicht Rechtskraft erlange und die fragliche, als gegen die Acten und höhere Anordnung verstoßend, sogar an und für sich null und nichtig sei. Im Uebrigen handelten alle diese Actenstücke nicht vom Tabak. Sie könnten daher dem Mandate vom 11. Decbr. 1771 § VIII. und den übrigen, in (unseren) ihren Recursen entwickelten Gründen gegenüber nicht von Gewicht sein.

Hierauf entschied das hohe Ministerium des Innern unterm 31. December 1838,

„daß die Verordnung der Kreisdirection zu bestätigen, „dagegen die aufgelaufenen Kosten zwischen den Par„teien zu compensiren,"

aus folgenden Gründen:

Obschon nach dem §. XXIV. der Leipziger Kramer-Ordnung es das Ansehen gewinnt, daß der Verkauf von selbst gefertigten Waaren, die an sich nach § 8 seq. gedachten Statuts zu den Kramerwaaren gerechnet werden dürfen, außer den Messen neben der Kramer-Innung nur zünftigen Handwerksleuten nachzulassen sei, so hat doch nunmehr der Stadtrath zu Leipzig in dem Fol. 44 seq. Art. Lit. K. 1440. L. 379. erstatteten Berichte durch die beigebrachten Präjudicien und sonst zur Gnüge

nachgewiesen, daß die angezogene Stelle der Kramerordnung seit langen Jahren her in vorkommenden Streitfällen von den in Gewerbstreitigkeiten entscheidenden höhern Landesbehörden gleichförmig dahin ausgelegt und angewendet worden sei,

daß zünftige und unzünftige in Leipzig selbst wohnhafte Personen befugt seien, ihre allda selbst verfertigten, wenn auch zum Kramergewerbe gehörigen Waaren, auch außer den Messen unbehindert zu verkaufen,

und daß derselbe Grundsatz auch in Beziehung auf ganze Classen unzünftiger Gewerbe zu Leipzig, selbst ohne Widerspruch der Kramer-Innung, bisher observanzmäßig bestanden habe. Dies beweisen die Rescripte der Landesregierung in den beigelegten Acten, sowie die in dem Berichte des Stadtrathes officiell angegebenen einzelnen Beispiele der Gewehrmacher, Strumpfwirker, Tabakspfeifenkopfschneider, Fischbeinmacher, Paraplue-macher, Putzwaarenverfertiger und dergl.

Weil jedoch zu Feststellung des Princips es zuvörderst noch einer anderweiten Erörterung bedurft hat, und deshalb der Kramer-Innung eine völlige Unerheblichkeil der von ihr gegen die bisherigen Entscheidungen eingewendeten Rekurse nicht beigemessen werden kann, so hat wegen der von der Kreis-Direction zuerkannten Kostenabstattung reformirt und auf Compensation derselben erkannt werden müssen.

Ueber das Wandern der Handwerksgesellen.

Von —r.

Es sind in neuerer Zeit, wie über viele Punkte des Handwerkerrechts, so auch über das Wandern der Gesellen sehr verschiedene u. z. Th. einander gerade entgegen stehende Ansichten geltend gemacht worden. Es konnte nicht fehlen, daß eine so lange bestehende und so weit verbreitete Einrichtung, wie diese, die ihrer Natur nach mit sehr vielen andern Verhältnissen des bürgerlichen Lebens in näherer oder fernerer Beziehung steht, im Laufe der Zeit auch mit gewissen Mängeln behaftet wurde, daß sich Schattenseiten an derselben herausstellten, und daß sie selbst im Mißklange zu manchen Zuständen sich befand, die in neuerer Zeit harmonischer sich gestaltet hatten. Damit war aber zugleich die Möglichkeit gegeben, daß von einem gewissen Standpunkte aus jene Mängel als schadhaft gewordene Grundlagen der ganzen Einrichtung, jene Schattenseiten als die einzigen Gesichtspunkte, die man derselben abgewinnen könne, jener Mißklang endlich als ein solcher dargestellt wurde, der nur durch Aufhebung der ganzen, angeblich veralteten Vorschriften gehoben werden könne. Ging man nun näher auf die Sache ein, so fand es sich, daß hier allerdings manche Verbesserung wünschenswerth, ja nothwendig erschien, daß aber jene allgemeine Verwerfung des Wanderns wenig oder nichts für sich haben dürfte. Denn die, welche der letzteren Ansicht sind, können durchaus kein anderes Mittel namhaft machen, welches den Zweck, den das Wandern in gewerblicher wie in

sittlicher Hinsicht hat, gleich genügend erreichen ließe. In gewerblicher Hinsicht — indem der Geselle besonders Arbeit an solchen Orten finden soll und wird, wo sein Gewerbe mit größerer Vollkommenheit, in ausgebreiteterem Umfange, oder mit geschickteren Mitteln betrieben wird; in sittlicher Hinsicht — indem der junge der Lehrzeit entwachsene Mann genöthigt ist, sich Vertrauen und Achtung unter Fremden zu verschaffen. *) Haben nun — wenn wir nicht irren — die Gegner unserer Ansicht auch wohl nicht einmal den Versuch gemacht, diese Vortheile in Abrede zu stellen oder geeignete Ersatzmittel dafür vorzuschlagen, so haben sie andererseits aber auch nicht unterlassen, die Nachtheile namhaft zu machen, die — wirklich oder angeblich — mit dem Wandern, insbesondere unter den jetzigen Verhältnissen verknüpft sind. So sagt z. B. Hoffmann (der übrigens keineswegs als entschiedener Gegner des Wanderns auftritt) in seinem, treffliche Seiten darbietenden Werke über „die Befugniß zum Gewerbsbetrieb ꝛc." folgendes über diesen Gegenstand:

„Es ist kaum zu verkennen, daß bei der bestehenden Einrichtung des Wanderns der Handwerkergesellen die Gewerbsamkeit und die Sittlichkeit mehr wagt, als gewinnt. Die meisten Handwerkergesellen ziehen auf gutes Glück umher: die Richtung ihrer Wanderschaft bestimmen unsichere Gerüchte, sehr oft ganz irrige Vorstellungen von den gewerblichen Verhältnissen einer Gegend, am ostesten zufällige Bekanntschaften von sehr ungleichem Werthe. Der Einwandernde darf in der Regel nicht den Meister wählen, bei dem er arbeiten will, sondern muß entweder

---

*) „Nur die Mannichfaltigkeit eigner Erfahrungen" — sagte schon vor Jahren ein Redner in einem, in dem Kunst und Gewerbvereine zu Leipzig gehaltenen, werthvollen Vortrage über das Wandern — „nur die Mannichfaltigkeit eigner Erfahrungen kann uns zur Selbstständigkeit führen, und lauert auch in der Ferne manche Gefahr auf den unbewachten Jüngling, wer bürgt denn denen dafür, die sich daheim hinter den Ofen verschanzen, daß sie kein Unfall trifft?"

die Arbeit annehmen, welche ihm zunächst angeboten wird, oder sogleich weiter wandern. Bei dem Anbieten wird aber die Reihefolge beobachtet, worin die Meister sich um Zuweisung von Gesellen auf der Herberge gemeldet haben: es ist mithin ein reiner Zufall, wenn ein Geselle, selbst an einem Orte, wo sein Gewerbe mit Auszeichnung betrieben wird, in eine Werkstätte kommt, worin er noch etwas lernen kann. Der Geselle kann zwar seinem Meister die Arbeit aufkündigen, wenn es ihm bei demselben nicht gefällt: aber er findet alsdann bei keinem andern Meister desselben Gewerkes Aufnahme, und muß daher weiter wandern, wenn er auch gern noch am Orte arbeiten wollte. Durch diese Einrichtungen, welche dem Zwecke, Belehrung zu suchen, so grell entgegen treten, sollen Streitigkeiten unter den Meistern über die Wahl der Gesellen verhindert werden; besonders wollte man die Meister abhalten, einander gute Gesellen abspenstig zu machen: aber das kleinliche Mißtrauen, welches hierin vorwaltet, schadet den Meistern selbst im Allgemeinen, indem es die Bildung eines tüchtigen Gesellenstandes sehr erschwert. Die häufige Nöthigung zum unwillkührlichen Wandern hat die Unterstützung der blos Durchwandernden unvermeidlich gemacht, um von Gesellen, die lange vergebens Arbeit suchen, eine Verlegenheit abzuwenden, welche fast nur die Wahl zwischen Betteln und Stehlen läßt. Aber die Sicherheit, während des Wanderns überall Unterhalt zu finden, welche hieraus entsteht, veranlaßt auch Gesellen, sich einem unsteten Wanderleben hinzugeben, und endlich selbst Jahre lang auf Kosten ihrer Gewerbsgenossen müßig umherzuziehen. Durch Androhung von Strafen von solchem Mißbrauche abzuhalten, bleibt deshalb mißlich, weil es selten möglich ist, die verschuldete Arbeitslosigkeit von unverschuldeter zu unterscheiden."

Wir wollen dahin gestellt sein lassen, ob und inwieweit vorstehende Bemerkungen in der Allgemeinheit gültig sein sollten, in welcher sie ausgesprochen sind. Jedenfalls aber dürfte,

ihre Richtigkeit vorausgesetzt, die nächste Frage die sein: auf welche Weise ist diesen Uebelständen abzuhelfen, ohne daß das Wandern selbst abgeschafft werde, vielmehr in der Art, daß dadurch erst recht die Zwecke gefördert werden, welche man durch dasselbe zu erreichen beabsichtigt. Der Verfasser selbst hat schon ein Gegenmittel namhaft gemacht, aber auch widerlegt — die Androhung von Strafen. Vielleicht läßt sich aber von einer andern Seite der Sache geeigneter beikommen.

Demoralisation der wandernden Gesellen — das ist das Grundübel, das der Verfasser vorstellt; von demselben Gesichtspunkte scheinen aber auch die Gesetze der meisten Staaten Deutschlands in ihren Vorschriften für das Wandern ausgegangen zu sein. Nur fürchten wir, daß hier die Folge zur Ursache gemacht worden ist; wir zweifeln sehr, daß die Art, wie die Gesetze und noch mehr die Ausüber derselben sich zu den wandernden Gesellen verhalten, jener Demoralisation vorbeugen, noch weniger sie vertilgen wird. Die gesetzlichen Vorschriften sind zumeist von einer solchen Strenge, daß der Versuch sie zu umgehen sich oft auch in dem regen wird, der sonst den Gesetzen allen Gehorsam zu leisten gewillet ist; die Art, wie die Paß- und andere Polizei oft gegen die wandernden Gesellen gehandhabt wird, ist von einer solchen Art, daß die bedenkliche Vermuthung, mit Vagabonden oder doch mit Leuten sehr zweifelhaften Charakters und nicht ungefährlicher Tendenzen zu thun zu haben, näher liegt, als die wohl begründete Annahme, daß die Staats- oder Ortsbehörde hier Individuen vor sich habe, welche ihre physischen und geistigen Kräfte nicht ohne mannichfache Aufopferungen einem der würdigsten Berufe eines Staatsbürgers, dem Handwerke, zuzuwenden beabsichtigen und versuchen. Mit dem Gesagten ist das Gegenmittel schon angedeutet, das wir gegen jene Mißbräuche und Nachtheile des Wanderns vornehmlich in Anspruch nehmen möchten: Man lasse die Stellung der wandernden Gesellen im Lichte der Staatsgesetzgebung und der Vollziehung dersel-

ben, vor den Augen der Behörden, im Angesichte des Publikums eine würdigere sein, und es ist mit Grund zu hoffen, daß sie sich zum größten Theile bestreben werden, dieser würdigeren Stellung sich selbst würdig zu bezeigen.

Um dieß näher darzulegen, lassen wir zunächst eine Schilderung der Mißbräuche und Nachtheile — nicht des Wanderns, sondern der Gesetze über das Wandern folgen, die wir einer trefflichen Communication des Vorstands des Handwerkervereins zu Chemnitz an das Directorium des dasigen Industrievereins entnehmen.

„Fragt man sich nach dem Grunde, weshalb die Gesuche um Dispensation von den Wanderjahren jetzt so häufig vorkommen, so würde man sich bei der so allgemein verbreiteten Reiselust und bei der gegen früher so außerordentlich erleichterten Gelegenheit zu reisen billig wundern müssen, daß gerade die jungen Handwerker so viele Abneigung gegen das Wandern zeigen, wäre es nicht allgemein bekannt, daß ihre Wanderpflicht mit Unannehmlichkeiten verbunden ist, wie sie kein anderer Stand unter sonst gleichen Verhältnissen kennt.

Während andere reisen, um auf einige Zeit manchen lästigen Zwang des Geschäftslebens abzustreifen und sich freier zu bewegen, werden die reisenden Handwerker auf alle nur irgend erdenkliche Weise im Gebrauche ihrer natürlichen Freiheit beschränkt, indem man durchaus keine Kenntniß davon nehmen zu wollen scheint, daß die Bildung und Gesittigung so mancher Hindernisse ungeachtet jetzt namentlich unter den Handwerkern so sehr sich verbreitet haben, daß jeder Unbefangene, wenn er die Gegenwart mit der Vergangenheit vergleicht, gestehen wird, daß Gesetze, welche noch vor 20 und 30 Jahren wohl begründet sein mochten, gegenwärtig nicht mehr angemessen sein können, nachdem die Ursachen ihrer Entstehung so gänzlich hinweggefallen sind.

Das Recht und die Pflicht zu wandern ist aber durch jene

Gesetze, sowie durch spätere Verordnungen dermaßen beschränkt, die Controlenmaaßregeln gegen die Wandernden sind so weit ausgedehnt worden, daß man sich nur darüber wundern muß, daß überhaupt noch gewandert wird, indem der Staat die Erfüllung einer von ihm selbst gebotenen Zwangspflicht so sehr erschwert, daß auch Bessergesinnte zu Umgehung der Gesetze sich hinreißen lassen.

So wie die Zeit des Antritts der Wanderschaft durch die Militairpflicht beschränkt wird, so ist auch das Recht zu wandern nach erfülltem **40.**, in Preußen sogar schon nach erfülltem **30.** Lebensjahre für erloschen erklärt worden, während doch eine Menge Handwerker, z. B. Brauer, Brenner, Müller, Gärtner, Papiermacher, Kattundrucker, Maurer, Zimmerleute, Schieferdecker, Schornsteinfeger u. a. m., sehr häufig ihr ganzes Leben hindurch nicht in die glückliche Lage kommen, ein eignes Geschäft zu begründen. Sie müssen vielmehr stets für Fremde arbeiten und verlieren sie nach erfülltem **40.** Lebensjahre aus irgend einer Ursache ihre Arbeit, so muß es ihnen nothwendig gestattet werden, sich ein anderes Unterkommen zu ermitteln, da es doch sehr hart sein würde, dergleichen Leute an ihren Heimathsort zu weisen, wo sie vielleicht gar keine Gelegenheit finden, ihr Gewerbe auszuüben und dennoch ist dieser Fall seit Erlassung der Armenordnung wiederholt vorgekommen, da man nicht einmal gestattet hat, daß dergleichen Personen Arbeitspässe ertheilt werden, so daß sie schlimmer daran sind, als die Tagelöhner.

Wie nun Anfang und Ende der Wanderjahre gesetzlich ein für allemal bestimmt ist, so ist auch das Wandern selbst vielfach beschränkt, indem nicht nur ganze Staaten und zwar gerade diejenigen, wo die Gewerbe am blühendsten und am meisten ausgebildet sind, Belgien, Frankreich und die Schweiz dem deutschen Handwerker verschlossen worden sind, sondern auch hier und da, namentlich in Sachsen der Grundsatz aufgestellt ist, Handwerker als Vagabunden zu betrachten, wenn

sie länger als 4 Wochen, ohne Arbeit zu nehmen, umhergezogen sind.

Wer es weiß, weshalb die Handwerker in der Regel nur sehr langsam vorwärts kommen, und daß es hundert Fälle giebt, welche den nach Vervollkommnung strebenden Handwerker bestimmen, manche Gelegenheit, Arbeit zu erhalten, von der Hand zu weisen, der wird auch jenen Grundsatz hart und unbillig finden.

Wird er nun auch nicht eben streng gehandhabt, so ist es doch immer bedauerlich, daß es der Willkühr der Behörden überlassen ist, denselben nach Befinden zu Anwendung zu bringen, und sind die Fälle gar nicht selten, daß er gegen vollkommen rechtliche und gesittete Menschen wirklich angewendet wird.

Die üble Meinung, welche den meisten Polizeibehörden im Voraus von allen wandernden Handwerkern einwohnt, muß zu einer Zeit sich gebildet haben, wo die früher üblichen Kundschaften vielleicht im hohen Grade zum Vagabondiren gemißbraucht wurden, die jetzige Generation hat gewiß keine Veranlassung dazu gegeben, vielmehr ist es notorisch, daß unter den wandernden Handwerkern verhältnißmäßig die wenigsten Verbrecher sind. Nichts desto weniger aber soll die Gegenwart die Fehler der Vergangenheit, der Sohn die Schwachheiten des Vaters büßen, wozu sonst die fast ängstliche Controlirung der Handwerker, wozu die demüthigende Behandlung einer so zahlreichen Classe gebildeter Menschen, welche zum größten Theile sicher nicht aus Uebermuth, sondern nur aus Zwang die Beschwerden einer jahrelangen Reise nicht gescheut und ihre Wanderschaft angetreten haben.

Wer zuweilen Zeuge gewesen ist, wie lange Handwerker durch die Pflicht, ihre Wanderbücher visiren zu lassen, aufgehalten werden, wie sie, namentlich in größern Städten, oft Tage lang in den Vorsälen der Expeditionszimmer warten müssen, ehe sie befördert werden, wer es beobachtet hat, wie unfreundlich und hart sie von so vielen Behörden, namentlich

den Subalternen behandelt werden, wer es bedenkt, daß die Hudeleien bei den Wandernden sich alle Tage wiederholen, da in Baiern jedes Landgericht, welches der Wandernde betritt, in Sachsen jede Ortsobrigkeit, wo der Handwerker das Geschenk von seiner Innung anspricht, mindestens aber jeden dritten Tag das Wanderbuch visiren soll, der wird es ganz natürlich finden, daß Handwerker nicht gern wandern und nur sehr langsam vorwärts kommen. Während Fuhrleute und die mit ihnen reisenden Knechte, sogenannte Feierbursche, Handelsleute niederer Classe ꝛc., oft Wochen- und Monate lang ungenirt ohne alle Legitimation reisen, wird der wandernde Handwerker nicht selten von jedem ihm begegnenden Gensdarmen auf offener Straße aufgehalten, bei der geringsten Abweichung von der vorgeschriebenen Tour, oder Verzögerung der Reise an die nächste Polizeibehörde eingeliefert und dort im glücklichsten Falle, nach mehrstündigem Zeitverluste mit einem Verweise entlassen. Darum können sie jener lästigen Pflicht wegen ja nur selten Gelegenheiten zu schnelleren Fortkommen benutzen. Kommen zehn Personen mit einem Handwerksburschen zugleich in ein Paßbureau, so ist zehn gegen Eins zu wetten, daß die zehn mit Pässen Reisenden eher abgefertiget werden, als der arme Handwerker, der ja nichts zu versäumen hat! — Selbst die wesentliche Erleichterung des Reisens mittelst der Eisenbahn wird den Wandernden nur in sehr beschränkter Maaße zu Theil, da sie keine Paßkarten erhalten sollen, sich also gefallen lassen müssen, bei einer vorkommenden Controle die Bahn zu verlassen, damit ihr Wanderbuch geprüft und visirt werden kann.

Eine weitere Beschwerung ist die Pflicht, bei Ueberschreitung einer Landesgrenze ein gewisses Reisegeld aufweisen zu müssen. So wohlthätig auch der Zweck dieser Bestimmung sein mag, so hat doch gerade dieses Gesetz von Anfang an so viele Umgehungen erfahren und, der Lage der Sache nach, fast erfahren müssen, daß dessen Aufhebung sehr wünschenswerth erscheint und gewiß auch ohne Gefahr für die öffentliche Wohl-

farth aufgegeben werden kann, da die Sorge für unbemittelte Handwerker doch zunächst die betreffenden Innungen, nicht aber den Staat treffen würde und es immer rathsam erscheint, ein Gesetz aufzugeben, welches die natürlichen Verhältnisse zu sehr gegen sich hat, als daß es nicht umgangen werden sollte.

Ein anderer Uebelstand besteht darin, daß Handwerker, in deren Wanderbuche von irgend einem Expedienten ein Versehen verfangen worden, welches erst später entdeckt wurde, bis an den betreffenden Ort zurückgewiesen werden, um vielleicht einen Schreibfehler recht gründlich zu erörtern, oder wohl gar, was ebenfalls nicht selten geschieht, so lange inhaftirt werden, bis über das anscheinende Vergehen bei der betreffenden Behörde Erkundigung eingezogen worden ist. Je seltener von dieser wahrhaft grausamen Bestimmung Gebrauch gemacht wird, desto härter trifft sie nicht selten ganz unschuldige Betheiligte.

Eben so fällt ein Wandernder oft aus Unkenntniß der so vielfach sich durchkreuzenden Landes-, Provinzial- und selbst Localordnungen in Strafe, da das geringste Versehen einer Förmlichkeit, welche der Einwandernde gar nicht geahnet, oder außer Acht gelassen, mit Gefängnißstrafe, mit Androhung, oder wirklicher Anwendung des Schubes geahndet wird.

Hierzu kommt es noch, daß die in den 38 Staaten Deutschlands rücksichtlich der Wandernden bestehenden gesetzlichen Vorschriften so vielfach von einander abweichen, namentlich rücksichtlich der Dauer der Wanderzeit, des Aufenthaltes an den einzelnen Orten, des Reisegeldes und der Verpflichtung das Wanderbuch visiren zu lassen, daß ferner die bestehenden Gesetze den mit ihrer Ausführung beauftragten Behörden soviel Spielraum gelassen haben, weshalb die Verschiedenartigkeit derselben in einzelnen Fällen um so greller hervortritt und das Ganze so viel Willkührliches annimmt, was um so nachtheiliger einwirkt, als nicht selten die betreffenden Polizeibeamten der erforderlichen Menschenkenntniß und Erfahrung, sowie des zu Unter-

scheidung des Gauners von dem rechtlichen Manne erforderlichen Scharfsinnes entbehren.

Daß hierin recht bald etwas gethan werden möge, das ist ein Wunsch, der in neuerer Zeit zu oft wiederholt worden ist, als daß seine endliche Gewährung von den erleuchteten Regierungen nicht mit voller Zuversicht erwartet werden dürfte. Schon haben die Gewerb-Vereine zu Frankfurt und Hannover ihn zum Gegenstande ihrer Berathung gemacht, der baierische Landrath von Unterfranken hat eine Petition gleichen Inhalts an den König von Baiern gerichtet und auch in unserem Vaterlande sind gediegene und anerkannt erfahrungsreiche Männer dafür laut geworden, wobei wir nur des würdigen Bürgermeister Starke in Bautzen gedenken mögen.

So zweckmäßig endlich die Bestimmung erscheint, daß die Handwerker nur in ihren betreffenden Herbergen einkehren und bleiben dürfen, so wird doch diese Pflicht durch die allgemein schlechte Beschaffenheit der Herbergen außerordentlich erschwert, weshalb eine Remission derselben höchst wohlthätig sein und die reinlichere und etwas freundlichere Gestaltung der Herbergen, die Abneigung gegen das Wandern merklich mindern würde. Wo dies aber unthunlich sein sollte, würde doch wenigstens die Aufhebung des Zwangs, sich blos in ihnen aufhalten zu müssen, für sie nur wahre Wohlthat sein."

Das Harte, Unzeitgemäße, der ganzen Bildung des Handwerkerstandes nicht mehr Entsprechende der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist in Vorstehendem so gründlich und schlagend dargethan, daß in dieser Beziehung nichts hinzugesetzt werden kann. Fragen wir nun aber nach der Modalität der Verbesserungen, welche im Einzelnen eintreten könnten und möchten, so wird hier freilich ohne eine gründliche Reform nichts Wesentliches erreicht werden. Die im Vorstehenden zuerst gerügten Beschränkungen des Wanderns durch den Eintritt der Militairpflichtigkeit hängen mit gesetzlichen Bestimmungen zusammen, deren einseitige Aufhebung Seiten eines oder mehrerer einzelner

Staaten nicht erwartet werden kann, und deren allseitige, allerdings auch in anderer Beziehung höchst wünschenswerthe Aenderung wir einem weiter fortgeschrittenen Zeitalter überlassen müssen: so lange die jetzige Einrichtung des Militairwesens in den deutschen Bundesstaaten fortbesteht — und wovon sollte sobald eine allgemeine Aenderung derselben zu erwarten sein? — so lange wird der wandernde Geselle mit dem Eintritt des **21.** Lebensjahres sich stets zur Rückkehr in seine Heimath oder — zur Uebersiedlung nach Amerika genöthigt sehen.

Das ferner gemißbilligte Verbot des Wanderns von einem gewissen Alter an würde allerdings einer sofortigen unbedingten Aufhebung unterliegen können. Wie Niemand zu alt wird, um etwas zu lernen, und eben so wenig, um — wenn es seine physischen Kräfte gestatten — zu reisen, so kann auch Niemand je zu alt werden, um zu wandern. Uebrigens müssen wir hier erwähnen, daß in Sachsen ein solches Verbot früher in Gemäßheit des Mand. v. **1825** nur in Betreff der einwandernden ausländischen Gesellen bestand, daß aber diese Beschränkung durch die A.-O. v. **1840** auch auf Inländer erstreckt worden ist. Es muß dahin gestellt bleiben, ob diese Vorschrift, deren Härte im Allg. nicht sehr fühlbar sein wird, nicht auch von einem andern Gesichtspunkte aus sich rechtfertigen lassen dürfte.

Der eigentliche wunde aber auch zugleich der gründlichen Heilung fähige Fleck ist die polizeiliche Ueberwachung der freien Bewegung der wandernden Gesellen. Das Institut der Wanderbücher, die bei ihnen an die Stelle der Päße treten, ist an sich etwas ganz Gutes, etwas, das ihnen ihr Fortkommen wesentlich erleichtern könnte, wenn es richtig ausgebildet wäre. Aber in der jetzigen Gestalt liegt darin nur ein Vehikel zur ungeeigneten, auf die nachtheiligste Weise ausgehenden Beschränkung ihrer Reise- und Bildungs-Zwecke. Kaum wird ein unbescholtener Staatsbürger so sehr am Gängelbande obrigkeitlichen Ermessens, polizeilicher Bevormundung — und nach Befinden auch administrativer Willkür geführt, als der wandernde

Geselle, als derjenige, der gerade in gemessener Freiheit seiner Bewegung das einzige Mittel erblicken muß, um die Zwecke seines Wanderns zu erreichen. Ganze Staaten, Staaten, in denen die Industrie gerade auf einer sehr hohen Stufe der Ausbildung steht — sind ihnen verboten, warum? weil sich dort einigemal politische Bewegungen gezeigt haben, von denen man auch auf den ruhigen Deutschen einige bedenkliche Rückwirkungen befürchtet; Gefängniß- ja Land-Arbeitshausstrafe droht ihnen, wenn sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß in einem Orte über Nacht verweilen, wo man eine der gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen in ihrem Wanderbuch nicht gefunden hat, oder wenn sie 4 Wochen lang nicht gearbeitet haben — warum? weil einzelne ihrer Genossen früher, bei einem ganz andern Zustande der Landespolizei, das Wandern als eine Gelegenheit zum Vagabondiren und Betteln ansehen mochten, während jetzt schon eine gehörige Aufsicht der Gensdarmen u. s. w. vollkommen ausreichend erscheinen muß, um etwaigen derartigen Uebelständen vorzubeugen; die Erlaubniß der Obrigkeit ist nöthig, wenn sie über 24 Stunden an einem Ort verweilen wollen, wo sie gleichwohl keine Arbeit gefunden haben — die Benutzung wie vieler Gelegenheiten zur sonstigen Fortbildung — etwas, das dem Staatsbürger stets möglichst freigegeben sein sollte — ist hiemit in das Ermessen einer Behörde gestellt, von der man nicht überall voraussetzen darf, daß die von ihr Beauftragten Zeit und genügende Veranlassung haben, diese Gelegenheiten und die Wünsche des Gesellen gehörig zu würdigen; und endlich — wie aufhältlich, mit wie vielen Beschwerden, und nach Befinden der Individualität auch Aergernissen ist das so oft wiederkehrende Visiren der Wanderbücher verknüpft, welche harte, weit nachtheiliger, als der Gesetzgeber vorausgesehen zu haben scheint, wirkende Strafen sind auf oft unbedeutende, nachträglich ganz irrelevante eigenmächtige Aenderungen in dem Wanderbuche gesetzt! Man hebe diese unnöthigen, unter manchen Verhältnissen zur bloßen Plackerei

werdenden Beschränkungen auf; man mildere diese Strafen, wo ihr völliges Aufheben aus triftigen Gründen unthunlich erscheint; man weise — und das ist ein Hauptpunkt — vor Allem die Subalternen der betreffenden Behörden auf das bestimmteste an, sich gegen die wandernden Handwerker, mit denen sie als Obrigkeit oder als Polizeibeamte in Berührung kommen, auf eine solche Art zu verhalten, daß sie — ungeachtet alles Ernstes, den ihr Amt ihnen zur Pflicht macht — doch zugleich durch ihr Benehmen an den Tag legen, wie sie den Handwerkerstand auch in dem Einzelnen, den Staatsbürger auch in dem jungen Handwerker, den Menschen auch in demjenigen, dem sie als Beamte gegenüber stehen, zu achten und anzuerkennen wissen.

Bei der Billigkeit dieser Wünsche dürfen wir wohl glauben, daß eine — dem Vernehmen nach von dem Industrieverein zu Chemnitz, auf Veranlassung des dasigen Handwerkervereins vorbereitete — Petition an die hohe Ständeversammlung, bei der hohen Staatsregierung Sich dahin zu verwenden, daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Wanderns der Handwerker recht bald einmal revidirt, vereinfacht und gemildert, auch möglichst gleichmäßig in den deutschen Staaten gestaltet, daneben aber auch die Herbergen einer zeitgemäßen Umgestaltung unterworfen werden möchten, mannichfaltigen Anklang und geeigneten Orts geneigte Berücksichtigung finden dürfte.

IV.

Ueber die Auspacke- und Verkaufszeit während der Leipziger Messen.

Mitgetheilt von Adv. Dr. Wehrmann zu Leipzig.

Bis zu dem Jahre 1841 erließ der Rath der Stadt Leipzig vor dem Beginne jeder Messe die Bekanntmachung:

1) daß außer der bestimmten dreiwöchentlichen Frist der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten, dagegen
2) zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Meßlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet sei, und
3) jede frühere Eröffnung, so wie die spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt werde.

Diese Vorschrift gründet sich zum Theil wohl auf

§ 12 der Leipziger Kramer-Ordnung,

und macht offenbar keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Branchen der auswärtigen Verkäufer, wenn sie nur den Zollvereinsstaaten angehören. Gleichwohl genießen ihre Vergünstigungen solche auswärtige Verkäufer nicht, welche in Buden feilhalten, indem ihnen das Auspacken und Auslegen ihrer Waaren erst den Donnerstag vor der Böttcherwoche gestattet ist, während denjenigen Meßfieranten, welche ihre Verkaufslocalien in den Häusern haben, das Auspacken ihrer Waaren schon drei

bis vier Tage früher erlaubt ist. Obige Bekanntmachung hat deshalb zu wiederholten Klagen und Beschwerden Veranlassung gegeben. In der Jubilatemesse 1840 wurde deshalb von einer sehr großen Anzahl Handeltreibender, welche die Leipziger Messen besuchen und während derselben in Buden ausstehen, eine Vorstellung, sowohl bei dem Stadtrathe zu Leipzig, als auch bei dasiger hohen Kreisdirection Behufs der Gleichstellung sämmtlicher Meßverkäufer in der gedachten Beziehung eingereicht. Der hauptsächliche Inhalt dieser Vorstellung war folgender. Die obgedachte Beschränkung, führten die Impetranten an, sei von den bedeutendsten und nachtheiligsten Folgen für sie, ein Grund aber, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Verkäufern zu machen, ließe sich nicht absehen. Der Umfang der Geschäfte, welche in den Buden gemacht würden, sei aber so stark und oft wohl noch bedeutender, als die Größe derjenigen Geschäfte, welche in Gewölben und ähnlichen Verkaufslocalien gemacht würden. Die Budenverkäufer müßten ebensoviel, wo nicht noch mehr Zeit auf das Auspacken ihrer Waaren verwenden, wie die Verkäufer, welche in Gewölben und Stuben stehen, indem diese außer den abgeschlossenen Gewölben meistens noch besondere Niederlagen zu ihrer Verfügung hätten. Es sei vielmehr den Budeninhabern eine längere Frist zur Auspackung zu verstatten, da der ihnen vergönnte Raum so sehr beschränkt sei, und das Auspacken durch schlechtes Wetter und andere Hemmnisse, welche die Gewölbeinhaber nicht treffen könnten, sehr oft unterbrochen und aufgehalten werde. Verlangten nun auch die Budeninhaber eine Bevorzugung hierunter nicht, so läge eine Gleichstellung mit ihren Genossen doch gar sehr in ihrem Interesse. Die Behauptung, daß die Verschiedenheit der Auspackezeit einen Nachtheil zu erzeugen nicht vermöge, sei unwahr, indem von den Gewölbeinhabern die gesetzlich nur zum Auspacken bestimmte Zeit auch zum Verkaufen benutzt werde, so daß, wenn die Inhaber der Buden diese eröffnen dürften, jene bereits ihre Hauptgeschäfte beendigt hätten. Eine

Controle sei hierunter nicht möglich. Die Budeninhaber könnten und möchten aber die Stelle der Denuncianten nicht übernehmen. Die oben sub 1 gedachte Vorschrift lasse sich leicht umgehen; auch bedinge das Aushängen der Firma das Beginnen der Geschäfte keineswegs, da die Einkäufer die betreffenden Gewölbe aus früherer Zeit schon kennten und in großen Hausnummern und Waarenmustern Wegweiser fänden. Man könne mit Grund behaupten, daß in den Gewölben und Stuben zwei oder drei Wochen vor der Böttcherwoche ausgepackt und verkauft würde, während der Verkauf auf der Straße erst mit der Böttcherwoche beginne. Nicht die Erlaubniß zum früheren Auspacken gebe den Grund zur Beschwerde ab, sondern die dadurch zugleich gegebene Möglichkeit zum früheren Verkaufe. Dieses Ungebührniß äußere nach allen Richtungen hin die nachtheiligsten Folgen. Sehe man zuvörderst auf das einkaufende Publikum, so erkenne man leicht, daß auch für dieses durch jene Mißbräuche der größte Nachtheil entstehe. Die Einkäufer wüßten nämlich in der That nicht, welche Zeit sie zur Reise auf die Leipziger Messen wählen sollten. Denn entweder kommen sie zu spät oder zu früh; zu spät, wenn sie erst den Donnerstag vor der Böttcherwoche in Leipzig einträfen; denn dann hätten die Verkäufer in den Gewölben und Stuben bereits die currentesten Artikel verkauft und somit die Einkäufer einen Hauptzweck ihrer Reise verfehlt. Zu früh aber kämen letztere dann, wenn sie den Sonntag oder Montag vor der Böttcherwoche in Leipzig anlangten, indem zu dieser Zeit in den Buden noch nicht ausgepackt, noch weniger verkauft werden dürfe. Der Aufenthalt der meisten, namentlich der inländischen und der, den Nachbarstaaten angehörigen Einkäufer währe aber bekanntlich selten über 4 — 5 Tage. Hierdurch erlitten zugleich die in Buden feil haltenden Verkäufer den empfindlichsten Nachtheil, indem viele Einkäufer bereits wieder abgereist seien, wenn jene erst mit Auspacken beginnen dürften. Wenn man ferner auch zugeben wolle, daß durch die gerügte Ausdehnung der Meßzeit

der Stadt Leipzig und in derselben namentlich den Hausbesitzern und Gastwirthen mancher bedeutende Vortheil erwachse, indem eine große Menge von Verkäufern bereits lange vor dem Beginne der eigentlichen Messe nach Leipzig kommen, so sei doch dagegen zu bedenken, daß die Leipziger Messe ein vaterländisches Institut sei, welches dem ganzen Königreiche reichen Seegen bringen solle. Sie sei für die sächsische Industrie eine der vorzüglichsten Stützen und Hebel. Je freier und zahlreicher die Concurrenz sich bewegen könne, desto besser befinde sich aber das Ganze und zunächst die Einzelnen. Die Einrichtungen der Messen müßten daher so getroffen werden, wie es zunächst der Vortheil des ganzen Landes und die Belebung der Industrie im Allgemeinen erfordere. Namentlich müßten alle nutzlosen und gehässigen Beschränkungen des freien Verkehres wegfallen. Eine solche Beschränkung wäre es aber, der die Verkäufer in den Buden unterworfen seien. Fast alle sächsischen Fabrikanten, welche die hiesigen Messen frequentirten, oder solche Kaufleute, die ihre Waaren von sächsichen Fabrikanten bezögen, seien theils wegen des Mangels an Gewölben, theils wegen des theuern Miethzinses für dieselben genöthigt, in Buden auszustehen. Erlitten sie aber durch die, den Gewölbeinhabern ausdrücklich und stillschweigend zugestandenen Vorzüge, wie nicht zu verkennen, einen so beträchtlichen Nachtheil, so erstrecke sich dieser zugleich auf die von den Fabrikanten in ihrer Heimath beschäftigten Arbeiter. Bei dem geringen Absatze ihrer Waaren auf dem Hauptmarkte Sachsens verringere sich auch das Bedürfniß nach neuen Fabrikaten, woraus wiederum folge, daß die Arbeiter in den Fabriken entweder ganz brodlos werden, oder sich mit einem sehr geringen Lohne begnügen müßten.

Aus diesem Allen gehe wohl unzweifelhaft hervor, daß es endlich an der Zeit sei, den ungebührlicher Weise entstandenen, den Einkäufern, wie Verkäufern so überaus lästigen, der Aufpasserei und Denunciationslust ein weites Feld gebenden, den freien Meßverkehr vielfach beengenden Unterschied zwischen

den verschiedenen, die hiesigen Messen besuchenden Verkäufern aufzuheben und eine Gleichstellung Aller, mit Ausnahme der jüdischen Kleinhändler, eintreten zu lassen. Nur liberale Einrichtungen und die freie Bewegung, die dem Verkehre bisher hier gestattet gewesen, hätten die Leipziger Messe bislang noch vor größerem Verfalle bewahrt. Sollten untergeordnete Rücksichten oder stillschweigend tolerirte Misbräuche, oder gar höchst unbillige, einen Theil der Meßfieranten auf das Härteste verletzende Bevorzugungen gehässige und nachtheilige Beschränkungen herbeiführen, so würde nicht Leipzig allein, sondern das ganze sächsische Vaterland die hierdurch entstehenden Nachtheile auf das Empfindlichste und Schmerzhafteste treffen, die Folgen davon aber unübersehbar sein. Ein so unregelmäßiger, nur einem Theile der Meßverkäufer gestatteter Geschäftsverkehr verrücke die sehr gut gewählten Zeiten für die beiden Leipziger Hauptmessen und zerrütte nach und nach den ganzen Meßverkehr. Es sei anerkannt, daß diese Zeitbestimmungen von dem glücklichsten Einfluße auf die Messen, und von großer Wichtigkeit, daß diese Zeitbestimmungen genau aufrecht erhalten und darüber gewacht werde, daß die gesammten Meßgeschäfte zu einer und derselben Zeit, mit dem Eintreffen der Verkäufer und Einkäufer, beginnen und auch enden. Auf anderen Meßplätzen, z. B. in Braunschweig, dürfe die Waare aller Fremden vor einem gewissen, festbestimmten Tage nicht ausgepackt werden und müsse nach dem Ende der Messe zu einer bestimmten Zeit wieder eingepackt sein. Es sei deshalb dringendes Bedürfniß und werde auch von vielen Gewölbeinhabern sehnlichst gewünscht, daß für alle Verkäufer sowohl in den Gewölben und Stuben, als in den Buden, eine bestimmte Zeit zur Auspackung und zum Beginnen der Meßgeschäfte festgesetzt, aber auch von Seiten der Marktpolizei deren Beobachtung streng und unnachsichtlich überwacht, und das Verbot des früheren Aushängens der Firmen auch auf das Aushängen von Musterkarten, Hausnummern und anderer sichtbarer Zeichen von Seiten

der fremden Gewölbe- und Stubeninhaber ausgedehnt werde. Die Strafe von 50 rtl. — lasse man im Wiederholungsfalle jedesmal um 50 rtl. — steigen, und behalte sich neben dieser und der sofortigen Schließung der Localien andere Zwangsmaaßregeln wegen Abstellung von Contraventionen vor. Nur auf diese Weise könne den eingerissenen Mißbräuchen und den daraus erwachsenden unübersehbaren Nachtheilen gesteuert werden.

Hierauf erging unterm 19. November 1840 folgende Verordnung der hohen Kreisdirection zu Leipzig:

„— „Es ist diese Angelegenheit wiederholt Gegenstand genauer und sorgfältiger Erörterung und Erwägung gewesen, hierbei hat sich aber ergeben, daß, sowie es eines Theils völlig unthunlich ist, mit dem Aufbau der Buden selbst früher, als dies schon bisher geschehen, zu beginnen, so auch andern Theils eine mehrere Beschleunigung der Aufrichtung der Meßbuden, als dermalen schon stattfindet, um auf diese Weise den Inhabern früher, als zeither, die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Waaren auszupacken und auszulegen, unausführbar ist, indem es nach der Anzeige des Stadtrathes zu Leipzig schon jetzt der ununterbrochenen Thätigkeit und der größten Anstrengung Seiten des zur Aufstellung der Meßbuden bestimmten zahlreichen Arbeitspersonales bedarf, um in der Zeit von dem Montag bis zum Donnerstag mit dem Aufbau der Buden fertig zu werden, ohne Unordnungen oder Nachtheile für die Buden herbeizuführen.

Es ist zwar auch ferner in Erwägung gekommen, ob sich nicht dem zur Beschwerde gezogenen Umstande zu Gunsten der Bittsteller dadurch abhelfen lasse, daß den Meßfieranten, welche in Buden ausstehen, das Einräumen ihrer Waaren in die Buden und das Auspacken darin nach und nach in derselben Maaße, wie allmählig der Aufbau der einzelnen Buden fortschreite, gestattet werde? Allein es hat auch eine Maaßregel dieser Art als unrathsam angesehen und vielmehr für unbedingt nöthig erachtet werden müssen, daß den Meßbuden-Inhabern insgesammt die Besitznahme von den ihnen angewiesenen oder

sonst zuständigen Buden nur erst dann erlaubt werde, wenn der Aufbau der sämmtlichen Buden wenigstens im Hauptwerke beendigt worden.

Denn nicht nur, daß selbst gegen die practische Ausführbarkeit einer Maaßregel der berührten Art überhaupt insofern Zweifel obwalten, als gerade zu der Zeit und auf den Straßen und Plätzen, wo die Buden aufgebaut werden, ein außerordentlich lebhafter Verkehr und ein sehr bedeutender Zusammenfluß von Menschen und Fuhrwerken stattfindet, wodurch schon jetzt selbst das bloße Fortkommen und Ausweichen in jenen Straßen und auf jenen Plätzen, von denen die ersteren überdies der Mehrzahl nach nicht sehr breit sind, wesentlich erschwert und gehindert wird, so kommt auch ferner in Berücksichtigung, daß, wenn man den Meßfieranten nachlassen wollte, ihre Waaren in die Buden, je nachdem solche fertig, zu schaffen und darin auszupacken, während an der Aufrichtung der andern, vielleicht der nebenstehenden Buden noch gearbeitet würde, auf diese Weise in Folge der dadurch gesteigerten und vermehrten Beengung des Raumes und weil die Arbeiter an den Buden und die Budeninhaber sich in ihren Arbeiten gegenseitig untereinander hemmen und aufhalten würden, jedenfalls nicht nur zu zahlreichen Streitigkeiten zwischen beiden Theilen und zu sonstigen polizeilichen Unordnungen, sondern auch zu wesentlichen Störungen hinsichtlich des Budenaufbaues selbst Veranlassung gegeben werden, und hiervon zugleich zu befürchten sein würde, daß der gewünschte Endzweck der Beschleunigung des Geschäftes dabei wieder verloren gehen werde, nicht zu gedenken übrigens, daß eine solche Maaßregel auch insofern bedenklich erscheint, als dabei häufige Ungleichheiten in Bezug auf die einzelnen Meßbudeninhaber und sonstige Inconvenienzen, nicht füglich zu vermeiden sein würden.

Da nun auch endlich einer Seits die möglichen Vortheile, welche den Inhabern von Meßlocalien in den Häusern dadurch etwa erwachsen könnten, daß sie zwei oder drei Tage früher,

als die Budeninhaber, ihre Waaren auspacken können, durch die von ihnen für diese Meßlocalien zu zahlenden höheren Miethpreiße aufgewogen werden dürften, es andererseits aber auch bei der verhältnißmäßig doch nur geringen Anzahl derjenigen in Buden ausstehenden Großhändler, welche hierbei wirklich betheiligt sind, um so eher möglich ist, daß dieselben durch Verlegung ihrer Geschäfte in Häuser zu der gewünschten Füglichkeit ihre Waaren noch vor dem Donnerstage in der, der Böttcherwoche vorhergehenden Woche auszupacken, gelangen, falls sie darin eine überwiegende Entschädigung für die damit ohne Zweifel verknüpften Kosten finden sollten, jedenfalls aber eine Abänderung der gegenwärtig hierunter bestehenden, mit dem Meßverkehr überhaupt im engsten Zusammenhange stehenden Einrichtung eintreten zu lassen, unräthlich erscheint, so hat das Königl. Ministerium des Innern, zu dessen Entschließung diese Angelegenheit gestellt worden, nach Inhalt einer gegenwärtig an die Königl. Kreisdirection ergangenen Verordnung, Bedenken getragen, der Eingangs gedachten Beschwerde Folge zu geben, um so mehr, als es den Beschwerdeführern ohnehin unbenommen bleibt, diejenigen Meßfieranten, welche durch den Verkauf ihrer in den Meßlocalien in den Häusern befindlichen Waaren vor dem Montage in der Böttcherwoche dem dießfalls bestehenden Verbote zuwiderhandeln sollten, bei dem Stadtrathe zu Leipzig zur Bestrafung anzuzeigen.

Dagegen ist aber den sonst noch von den Beschwerdeführern ausgesprochenen Wünschen insoweit zu entsprechen gewesen, als es allerdings für angemessen und nothwendig befunden worden ist, daß den Meßfieranten überhaupt das Aushängen aller und jeder äußeren Merkmale und Ankündigungen des Verkaufs, namentlich also auch das gerügte Aushängen von großen Hausnummern und Musterkarten, vor dem wirklichen Anfange der Messe bei Strafe untersagt werde und dieselben auf dieses Verbot auch in den wegen des Anfanges der Messe zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen ausdrücklich aufmerksam gemacht

werden, eine Maaßnehmung, wegen deren Ausführung daher auch unterm heutigen Tage gleichzeitig das Nöthige an den Stadtrath zu Leipzig verfügt worden ist. In Gemäßheit der Anordnung des Königl. Ministerii des Innern wird daher solches den Impetranten auf ihre Beschwerden zur Bescheidung und Nachachtung hiermit eröffnet." —

Seit dieser Zeit lautet nun die Eingangs erwähnte Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig folgendergestalt:

1) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, sowie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

2) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Meßlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

3) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocals, wird außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.

Ob hierdurch den gewiß gerechten Beschwerden der Meßbudeninhaber auch nur theilweise eine wirkliche Abhülfe geworden, läßt sich nach Obigem leicht beurtheilen.

V.

Petition

der Handwerksinnungen zu Leipzig

an die Hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen

die zeitgemäße Revision nnd Abänderung der veralteten Kramerordnung auf verfassungsmäßigem Wege sowie die gesetzliche Anerkennung und Feststellung des Handwerkkrams zur Aufhülfe des verkümmerten Handwerksstandes s. w. d. a. betreffend.

Die Handwerksinnungen zu Leipzig bedürfen zur freien Bewegung in ihren Gewerben gegen das zu weit ausgedehnte Umsichgreifen und die Uebermacht der Kramer, welche, vermöge ihrer veralteten Kramerartikel, im Verlaufe von Jahrhunderten den Handwerkskram fast aller Innungen an sich gerissen haben, dringenden Schutzes!*

Darum und weil die Leipziger Handwerker der Zeit neben den Kramern nur noch kümmerlich existiren, sehen wir uns, die gehorsamst unterzeichneten Vorstände der Handwerksinnungen, von unsern Mitmeistern dazu beauftragt, gedrängt:

um zeitgemäße Revision und Aenderung der so ganz veralteten Kramerordnung auf verfassungsmäßigem Wege,

---

* In Leipzig giebt es dermalen:
1700 zünftige Handwerksmeister,
576 unzünftige Handwerker,
357 Kaufleute und
480 Kramer.

„gehorsamst anzutragen und zu diesem Zwecke die Hohe Ständeversammlung — sofern Sie, was wir zuversichtlich erwarten, unsere Beschwerden und Anträge als gerecht und zur Abstellung geeignet anerkennt — um hochgeneigte Bevorwortung dieses Gesuchs bei der Hohen Staatsregierung ehrerbietigst zu bitten.

Wir petiren dies, damit die Kramerordnung dem dermaligen Stande der Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse, den Fortschritten der Gewerbskunde, den Bedürfnissen des Handwerksstandes, den Forderungen der Consumenten und überhaupt den Ansichten und der Tendenz unserer Zeit entsprechend werde.

Denn seit Jahrhunderten schon streiten sich die Leipziger Kramer, auf den Grund ihrer aus dem 16. Jahrhundert stammenden, doch im Fortschritte der Zeit veralteten Innungsartikel vertrauend, mit den Handwerksinnungen und beziehendlich einzelnen Handwerkern und beengen, vermöge ihres festen Zusammenhaltens, die Letzteren in ihrer Geschäftsthätigkeit je länger desto mehr.

Es haben demnach bis zur jüngsten Zeit die Handwerker jährlich an Strafgeldern und Kosten große Summen und zwar um so sicherer zahlen müssen, weil, wenn ein einzelner Handwerker denuncirt wird, an ein festes Zusammenhalten der Innungsgenossen selten zu denken war.

Um diese, im Verlaufe der Zeit sich mehr und mehr herausgestellten Uebelstände möglichst unschädlich zu machen, kamen vordem die Leipziger Handwerkszünfte von Zeit zu Zeit in ihrer Gesammtheit mit ihren Beschwerden bei der höchsten Behörde ein und baten um deren Abstellung und zu diesem Zwecke um Revision und zeitgemäße Einrichtung der Kramerordnung. — Zuletzt geschah dies im Jahre 1672 unter Churfürst Johann Georg II., welcher auf die damaligen Beschwerden der Handwerker in einem Rescripte vom 1. Mai 1672 an den Oberamtmann und Rath, das Wohl der Handwerker Leipzigs im Auge behaltend, unter andern sich dahin aussprach:

„Es sei in dieser wichtigen Sache nicht ohne, daß die

Handwerker zu Leipzig in einer großen Anzahl Bürgern bestehen, auf deren Wohlstand billig zu sehen, ingleichen daß denen Handelsleuten und Kramern ein jus prohibendi nicht zustehe, daß auch in Consideration komme, daß die Freiheit der Commercien nicht einzuzuschränken sei" und was dem mehr.

Darauf wurden allerhöchster Anordnung gemäß, die Artikel der Kramerordnung wegen der den Handwerkern zum Nachtheile eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen revidirt und in einigen Punkten geändert und dann im gedachten Jahre confirmirt. Später wurden dieselben durch Confirmation erneuert im Jahre 1682 und zuletzt im Jahre 1692. Seit jener Zeit aber ist in der Hauptsache für die Handwerker nichts geschehen. Kein Wunder demnach, daß die Bestimmungen der Kramerordnung den Anforderungen der Gegenwart und den Bedürfnissen des Handwerkstandes nicht mehr entsprechen und daß nach Verflusse eines Zeitraums von 150 Jahren, in welchem die gewerbliche Thätigkeit so viele Fortschritte gemacht und Aenderungen erlitten hat, die Anwendung derselben zu Uebelständen führt, die an dem Marke der Handwerker zehren.

Denn nicht allein, daß die Kramer in neuester Zeit anfangen, mit allen und jeden Innungserzeugnissen bis in den kleinsten Theil Handel zu treiben, so nehmen sie auch Bestellungen darauf an und besorgen sogar Reparaturen an unbrauchbar gewordenen Handwerkserzeugnissen, so daß dem Handwerker, geht die Sache so fort, zuletzt gar nichts mehr übrig bleibt *.

Wenn wir aber absonderliche Begünstigungen nicht, nur

---

* Ausführlicheres hierüber in den beiliegenden „Gewerbsrechtlichen Mittheilungen für Deutschland" I. Heft Nr. I.: „Die Leipziger Kramerordnung mit den bezüglichen spätern, gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zusammengestellt nebst einer Einleitung über das Verhältniß der Kramerordnung zu den Anforderungen der Gegenwart und zu den Bedürfnissen des Handwerksstandes."

Recht und Gerechtigkeit verlangen; so sprechen wir, um gleich die Hauptsache ins Auge zu fassen, zunächst

I. von dem Handwerkskram,

wornach die verschiedenen Zünfte gegenseitig auf den Verkauf solcher Artikel beschränkt sind:

a) die sie entweder selbst gefertigt haben,

oder doch

b) vermöge des Arbeitsgebiets ihrer Innung zu fertigen berechtigt sind.

Außerdem dürfte allen Handwerkern, wie es vielen unter ihnen schon zusteht, das Recht zu geben sein:

c) die an der Urquelle erkauften, zum Betrieb ihres Handwerks erforderlichen Rohstoffe in kleineren Quantitäten an ihre Mitmeister abzulassen *

und ihnen

d) unbeschränkten Handel mit ihren selbstgefertigten Werkzeugen zu gestatten

und zwar um deswillen, weil der Handwerker ein besserer Kenner als der Kaufmann in Hinsicht der Rohstoffe und Handwerksinstrumente ist und dies vermöge seines erlernten Handwerks sein muß.

Bei Ausübung dieses Handwerkskrams ** dürfte, wie es die Natur, das Leben und die Bedürfnisse des Handwerksstandes dringend erheischen, als oberster Grundsatz die Regel gelten,

---

* Mehreren Innungsgenossen zu Leipzig, so z. B. den Posamentirern, den Strumpfwirkern, den Leinewebern, den Seilern, den Buchbindern, den Beutlern, den Weißgerbern, den Nadlern und anderen Handwerkern stehen deshalb noch erweiterte Rechte zu; sie haben solche durch besondere Rechtstitel erworben und gewahren sich ihre Gerechtsame hiermit ausdrücklich.

** Der Geheime Rath Rettig in Freiburg spricht sich darüber im Juliushefte des Jahrgang 1842 der Bülauschen Jahrbücher für Geschichte und Politik sogar dahin aus: „Jeder zünftige Meister darf nicht allein die von ihm selbst gefertigten Waaren im offenen Laden feil bieten, sondern diesen auch mit erkauften Waaren seines Gewerbes nach Belieben versehen."

daß jeder Handwerker von seinen zünftig erworbenen Kräften und Fähigkeiten und von seinen Kenntnissen sowie von seinen Kapitalien in seinem Handwerksgebiete den möglichst freien Gebrauch machen könne*. Dies fordert das angeborne Menschenrecht, das erlernte Handwerk und das wohl verstandene Interesse der Staatsgesellschaft, welche auch wünschen muß, daß der Stand der Handwerker in seiner Gewerbsthätigkeit so productiv werde, als es ihm dem Innungsverbande nach nur immer möglich ist.

Eine jede Beschränkung hierin ist nur dann zu rechtfertigen, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohles festgesetzt wird. Daß aber die veraltete, von uns so sehr angefochtene, in die Gerechtsame fast aller andern Innungen Leipzigs hemmend eingreifende Kramerordnung aus Gründen für's öffentliche Wohl nicht beizubehalten — vielmehr zu revidiren und da, wo sie unsern angestammten Innungsrechten so schroff entgegen tritt und den Forderungen der Gegenwart nicht mehr entspricht, abzuändern sei, dies verlangt die Zeit, dies begehrt der Handwerker als Schutz.

Nun hat aber die Kramerinnung zu Leipzig den Handwerksinnungen daselbst das oben ad b genannte Recht des Handwerkskrams, mit den Erzeugnissen ihrer Innungen unbeschränkt freien Handel zu treiben, eben so die ad c und d ausgehobene Befugniß, die angekauften Urproducte in kleinern Quantitäten ihren Mitmeistern abzulassen und den Handel mit ihren Werkzeugen mehr oder weniger streitig gemacht, trotz dem, daß

---

* So ist z. B. die Beantwortung der Frage, ob die Hutmacher Stroh- oder Palmhüte fertigen und damit handeln dürfen, laut ungedruckter Ministerialverordnung vom 24. April 1840, für Dresden bejahet, später aber — woran die Kramerordnung Schuld trägt — für Leipzig verneint und bei der ersten Entscheidung der Umstand mit ausgehoben worden, daß es der allgemeine Begriff des Handwerkskrams mit sich bringe, daß der Handwerker diejenige Waare, die er als eignes Fabrikat ausstellen darf, auch als blosen Handelsartikel zu führen berechtigt sei.

den Handwerks-Innungen fast aller Orte des In- und Auslandes der Handwerkskram in dieser Maaße zusteht und die Mehrzahl der Leipziger Handwerker sich darinnen zu behaupten suchten. Dieß letztere geschah unter schwierigen Verhältnissen und bei fast ununterbrochenen Streitigkeiten mit der Kramerinnung, welcher zum Behuf der Vertheidigung, Erhaltung und Vermehrung ihrer vermeintlichen, dem Gemeinwohle so schädlichen Gerechtsamen Mittel zu Gebote stehen, die Handwerker von ihren natürlichen Befugnissen und Handwerksrechten immer mehr und mehr zu verdrängen. Denn, dem Handwerker stand bisher die Kramerordnung — als ein Gespenst gegenüber, durch welches er bei jeder freien Bewegung in seinem Handwerksgebiete mit Processen umsponnen und in Strafe genommen wurde, letztere halb der Kramerinnung als Denunciantin, halb der entscheidenden Behörde erster Instanz, dem Stadtmagistrate zu Leipzig, zufallend. — Das Gewinnen blieb gewöhnlich auf Seiten der Kramer!

Ja selbst der geachtetste Kaufmann Leipzigs, der durch seinen weit verbreiteten Handel zum Emporblühen der verschiedenen Handels- und Gewerbszweige so unendlich viel beiträgt, muß sich, um dem steten Auflauern der Kramer, ob er gegen das Gewirre der Kramerordnung anstoße, und desfallsigen Plackereien zu entgehen, den Satzungen der Kramer wider Willen unterwerfen.

So aber kann und darf es nicht mehr fortgehen und darum verlangen wir zeitgemäße gesetzliche Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte des Handwerkers und des Kramers in Beziehung auf den Handel mit Rohstoffen, sowie mit in- und ausländischen Handwerkserzeugnissen *.

---

* Soviel den Handel mit zünftigen Handwerkswaaren anlangt, so streitet die Präsumtion nicht für, sondern gegen die allgemeine und unbeschränkte Handelsfreiheit der Kramer schon deshalb, weil dieselbe, zu weit ausgedehnt, zu einer factischen Aufhebung aller Zunftverbietungsrechte und somit des Zunftzwanges selbst führen mußte. Man ver-

Besteht nun der Handel in dem An- und Verkaufen roher Stoffe und Fabrikate, besonders des Auslandes, und soll uns der Handel die Producte fremder Länder zuführen; so sind auch in Ansehung inländischer Handwerkserzeugnisse — wofür jetzt wenigstens die Länder des ganzen Zollvereins gelten müssen — alle Beschränkungen des Handwerkskrams ein Unrecht, welches blos durch Berücksichtigung großer politischer Convenienz zu rechtfertigen wäre; sie sind aufzuheben, sobald der Grund und das Bedürfniß dazu hinweggefallen ist und sobald die eine Innung durch den Uebergriff in die Rechte Dritter alle andern Handwerksinnungen und somit das Wohl der Städte zu vernichten droht.

Denn, kommt es auch vor, daß die Kramer, sofern sie in das Gebiet des Kaufmanns hinüber gleiten, Handwerksfabrikate vom Auslande in unser gemeinsames deutsches Vaterland hereinziehen, die wir hier selbst und besser verfertigen können, so werden zwar mitunter wohlfeilere aber auch desto werthlosere Fabrikate den Consumenten zugeführt und dadurch dem Lande jährlich große Summen an Arbeitslohn entzogen, welche wenigstens am rohen Material zur vollendeten Form an jenen Waaren haften und Tausenden von unseren Landsleuten Brod verschafft haben würden.

Noch mehr aber müssen wir uns dadurch beschwert erachten, wenn die Kramer, was in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen ist, uns in unsern Innungsrechten noch dadurch beeinträchtigen:

II. daß sie Bestellungen auf Innungserzeugnisse und sogar

III. Bestellungen auf Reparaturen an unbrauchbar gewordenen Handwerksfabrikaten annehmen.

---

gleiche eine Ministerialentscheidung aus dem Jahre 1838 in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung für's K. S. neue Folge B. 2. 4. Heft. S. 362.

Solches unerlaubtes Uebergreifen in unsere Rechte ist durch Namhaftmachung eines Rechtsfalles in Betreff einer Beschwerde der Leipziger Schlosserinnung ganz speciell dargethan worden im 1. Hefte der bezogenen beigelegten gewerbsrechtlichen Mittheilungen Seite 10 ff.

Daß auch dergleichen Uebelstände abgestellt werden; solches bei der Hohen Staatsregierung ebenfalls zu bevorworten, darum bitten wir die Hohe Ständeversammlung ebenso gehorsamst als dringend *.

Sieht man hinwiederum auf den Gewerbstand im Allgemeinen, so wird er ohne Schaden Anderer mächtig gehoben werden, wenn, wie wir gebeten, den Innungen ihre ursprünglichen und natürlichen, doch jetzt verkümmerten Rechte in Ansehung des Handwerkskrams zurückgegeben werden. Wir verlangen in Gesammtheit nicht etwa, daß den Kramern das gleichzeitige Forthandeln mit unsern Innungserzeugnissen, sofern sie bis jetzt ein Recht dazu haben, zu verbieten sei, nein, wir wol-

---

* Bei einer derartigen Revision der beregten Innungsartikel werden zugleich mehrere andere Beschwerden hiesiger Innungen, die sich auf jene Artikel beziehen, in ihren Gründen sich darlegen und es wird eine Beseitigung derselben möglich werden. Ohne die Hohe Ständeversammlung mit deren weitern Aufzählung ermüden zu wollen, führen wir nur das eine kaum glaubliche an, daß nach §. 15 der Kramerordnung denen Schneidern keineswegs nachgelassen sein soll, dergleichen Waaren, so sie zwar bei ihrem Handwerke verarbeiten, einzukaufen und zu verarbeiten, bei 25 Thlr. Strafe, halb der Kramerinnung, als Denuncian-tin, halb dem Stadtmagistrate zufallend! — Daß aber unsere Wünsche nicht an das Unmögliche gränzen, möge folgendes Beispiel des bereits Erreichten beweisen: Die hiesige Schuhmacherinnung hat sich ihre Rechte dahin gewahrt, daß die Kramer außer den Messen nur mit englischem und französischem Schuhwerk handeln dürfen. Leider wird auch hierin, wie dies so oft geschehen, von den Kramern das Gesetz umgangen, denn könnten wir, sowie die Kramer, einen Fiskal besolden, der mit Argusaugen jede Contravention und jeden Eingriff in unsere Rechte ebenso erspähte und zur Anzeige brächte, dann würden dergleichen gegen die Kramer kein Ende nehmen. Doch solche durch besondere Rechtstitel erworbene nur beiläufig erwähnte Gerechtsamen gewahren sich die betreffenden Innungen hiermit ausdrücklich.

len nur, daß wir mit ihnen desfalls in unbeschränkte Concurrenz treten, damit unsere Gewerbe dadurch gehoben und die Consumenten in den Stand gesetzt werden, wohlfeile und gute Waaren zu erhalten. Und dies nur allein kann der Zweck der Verbesserung des Gewerbwesens sein.

Denn das Interesse aller Derjenigen, welche produciren und consumiren, macht es zum höchsten Gebot, das zu produciren, was consumirt wird und nur die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, die im Lande nicht selbst producirt werden, von Außen zuzulassen. Dies aber ist am sichersten zu erreichen durch die unbeschränkte Verleihung des Handwerkskrams an die Handwerker, weil der Handel mit Handwerkserzeugnissen nur da blühen kann, wo er frei, ungebunden und fesselos betrieben wird. Es ist unsere Aufgabe, die beste und zugleich die billigste Waare dem Consumenten darzureichen und diese Aufgabe wird durch Gewährung unsrer Bitte am besten gelöst werden.

An die Hohe Ständeversammlung aber, die das Ganze überschauend und die Gründe aller Partheien erwägend, unser Gesuch bei der Hohen Staatsregierung bevorworten soll; an Sie, die zwischen dem Begehren der Handwerker als Producenten, dem Kramer als Vermittler und dem Bedürfnisse der Consumenten, die zwischen dem Localinteresse Leipzigs und jenem einer Menge von Städten des Vaterlandes, in welchen Gewerbe getrieben werden, mitten inne steht, — an Sie richten wir unsere Beschwerden, Bitten und Wünsche und unterstützen unsere Gründe mit Hinweisung auf das Buch des Lebens und der Bedürfnisse des Handwerksstandes und der Consumenten in der Hoffnung, daß wir ohne Trost und Hülfe mit unsern, wie wir glauben, gerechten Anträgen nicht werden zurückgewiesen werden.

Die ersehnte Hülfe aber erwarten wir um so zuversichtlicher, da wir kraft neuerer gesetzlicher Bestimmungen es uns ohnehin gefallen lassen müssen, daß einen großen Theil des Jahres hindurch, während der drei Messen, fremde Handwerks-

erzeugnisse in Menge zum Verkauf in unsre Stadt eingeführt und abgesetzt werden und was noch schlimmer, daß auch außer den Messen durch das freigegebene Einbringen aller bestellten Handwerkserzeugnisse auch das gesetzlich verbotene Hausiren mit denselben nicht mehr verhindert werden kann.

Geht nun hiernach allenthalben aus den Ereignissen der Zeit und aus der neuen Gesetzgebung hervor, daß in Ansehung des Handwerkskrams die Handwerker aus den ganzen Zollvereinsstaaten und darüber hinaus, in Bezug auf die Stadt Leipzig ein weit größeres Recht haben als wir; so sind lediglich daran Schuld die veralteten Satzungen der Leipziger Kramerordnung, welche die Rechte der Leipziger Handwerker so sehr verkümmern.

Aus diesen Gründen aber und denen, welche in Vorstehendem und in der Beifuge mit Mehrerem entwickelt sind, wiederholen wir unsern geziemenden Antrag:

auf zeitgemäße Revision und Aenderung der so ganz veralteten Leipziger Kramerordnung auf verfassungsmäßigem Wege.

Daß dies geschehe, die von uns aufgestellten Uebelstände abgeschafft und das uns bisher mehr oder weniger verkümmerte Befugniß zur ungehindert freien Ausübung unseres Handwerkskrams durch Erlaß eines Gesetzes von den unbefugten Eingriffen der Kramer gereinigt werde, erwarten wir durch Bevorwortung der Hohen Ständeversammlung von der Hochweisen Staatsregierung unseres theuren Vaterlandes.

Verehrungsvoll verharrend.

Leipzig, den 17. November 1842.

(Hier folgen die Unterschriften von 28 Innungen.)

VI.

Die Gewerbevereine und ihre Statuten,

mit besonderer Beziehung auf das Königreich Sachsen.

Von Dr. jur. S.

Für die Gewerbe ist die Form der Corporation die vorherrschende Bildungsform. Während in dem ackerbauenden Stande Jeder seine Betriebsthätigkeit dem ihm eigenthümlichen Grundbesitze zuwendet, ohne sich für den Zweck derselben in eine besondere Verbindung mit andern seines Standes zu setzen; während der Lehrer, der Advokat, der Arzt, der Beamte jeder einzeln seinen Wirkungskreis sich öffnet, in demselben sich möglichst selbstständig, ja isolirt von andern Berufsgenossen bewegt, und nur durch gesetzliche Vorschrift oder gesellige Rücksicht zu einer gewissen Gemeinschaftlichkeit des Wirkens mit ihnen sich berufen fühlt: hat im Gegensatze hierzu derjenige, der dem Gewerbstande im weitesten Sinne angehört (wohin wir außer dem eigentlichen Handwerker auch den Fabrikanten und den Kaufmann rechnen müssen), ein wesentliches Interesse an einer Vereinigung mit seinen Gewerbsgenossen zum Zwecke der Sicherung und Erweiterung seiner Rechte, und diese Vereinigung nimmt in der Regel die bestimmte Form der Corporation, und sehr oft den Namen der Zunft, Gilde, Innung an. Wie dies im Wesen des Gewerbes selbst begründet ist, so läßt sich auch geschichtlich eine solche Entwickelung nachweisen. Schon die

Römer hatten ihre Handwerks-Gesellschaften (collegia opificum) und in Deutschland finden wir seit sehr alten Zeiten eine Verbindung der Gewerbtreibenden, theils innerhalb der Grenzen einzelner oder doch nur mehrer gleichartigen Gewerbe, theils unter den verschiedenen Classen der Gewerbtreibenden in einer und derselben Stadt. Auf diesem Grunde errichteten ungefähr acht Jahrhunderte das Gebäude des Innungswesens und prägten damit allen gewerblichen Einrichtungen und allen Tendenzen des Gewerbstandes den Stempel der geschlossenen, bestimmt begrenzten Gemeinschaftlichkeit auf.

Der Eingangs erwähnte Gegensatz einer gewissen Isolirtheit bei andern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft ist zwar an sich eben so in dem Wesen und der Eigenthümlichkeit des Lebens und Treibens dieser Stände begründet, wie andererseits die Gemeinschaftlichkeit in dem Charakter des Gewerbstandes; allein die geistigen Bewegungen der neuern Zeit, welche überhaupt die Standesinteressen der Einzelnen einander näher treten ließen, haben auch hier einen Fortschritt, eine gewisse Annäherung begünstigt, die sich zunächst in der Bildung von Vereinen kund giebt. Während früher nur die Aussicht auf unmittelbaren Erfolg, auf das materiell Einträgliche oder sonst Nothwendige eine solche Verbindung hervorrief, erkannte man nunmehr auch den Werth einer Vereinigung, die nicht direct, sondern nur in ihren weiteren Folgen auch materiellen Nutzen gewähren, zunächst aber ein segensreiches Band der geistigen Interessen um die ihr angehörigen schlingen konnte. Von diesem Gesichtspunkte aus, scheint es, sind die vielfachen und meist erfolgreichen Bestrebungen der neuesten Zeit zu würdigen, welche auf die Hervorrufung und Bildung von Vereinen solcher Männer, die denselben Lebensberuf verfolgen, oder demselben bestimmten Stande angehören, gerichtet sind.

Es konnte nicht fehlen, daß die Idee solcher Vereine in den Kreisen vor Allem Anklang fand, welche schon früher eine

größere Gemeinschaftlichkeit ihrer Thätigkeit auch durch äußere Vereinigung an den Tag gelegt hatten, in den Kreisen des Gewerbstandes. Und so bildeten sich neben und zum größten Theile aus den Innungen heraus die Gewerbvereine. Sie waren gerade dazu geeignet und bestimmt, daß sie die Lücke ausfüllten, welche das Corporationswesen noch gelassen hatte, daß sie nämlich alle Innungen gleichmäßig umfaßten und etwas Allen Gemeinsames zur Aufgabe ihrer Thätigkeit machten. Ja sie beschränkten sich bald nicht mehr auf den engeren Kreis des eigentlich sog. Gewerbstandes, sondern erstreckten sich weiter auch auf die dem Fabrik- und Kaufmannsstande Angehörigen.

Diese neue Bildungsform für den Gewerbstand im Allgemeinen wird natürlich nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Rechte desselben bleiben; andererseits aber hat sie selbst einen gewissen rechtlichen Charakter, und wie sich durch und für die Innungen im Laufe der Zeiten allmählig sehr bestimmte Rechte gebildet haben, so werden sich auch in und aus den Gewerbvereinen mit der Zeit eigenthümliche Rechtsnormen des Gewerbstandes bilden. Um so wichtiger aber erscheint es auch schon jetzt, auf die juristische Seite der Gewerbvereine, auf das für dieselben bestehende Recht ein Augenmerk zu richten. Dieses Recht ist zur Zeit zwar nicht durch gesetzliche Vorschriften normirt, oder gar durch Privilegien begünstigt; man kann nicht von einem Rechte der Gewerbvereine in gleichem Sinne, wie von einem Rechte der Innungen sprechen; auch würde eine solche Auffassung der Idee der ersteren ganz zuwider laufen, denn diese Vereine haben es ja zunächst, wie schon bemerkt, keineswegs mit der directen Sicherung und Erweiterung der Rechte der Gewerbsgenossen, sondern mit der Fortbildung der allgemeinen Standesinteressen zu thun. Vielmehr liegt das Recht der Gewerbvereine in den vertragsmäßigen Bestimmungen, unter welchen sie zusammengetreten sind, in ihren Statuten, und diese sind es daher, welche zu einer beson-

dern Würdigung aus dem juristischen Gesichtspunkte mit Rücksicht auf das so eben Gesagte sich eignen.

In nachstehendem Versuche einer solchen Würdigung werden wir uns auf eine Anzahl Statuten von Gewerbvereinen des Königreichs Sachsen beschränken, wie sie uns gerade zugänglich waren *. Eben so wenig aber wie hierbei ein gelegentlicher Blick auf einzelne Bestimmungen der Statuten anderer außersächsischer Städte ausgeschlossen bleibt, eben so wenig fürchten wir, daß eine Betrachtung dieser Art blos ein provinzielles Interesse haben dürfte. Denn die einzelnen Statuten sind gewissermaßen nur die Beispiele für die Grundsätze, welche hier zur Entwickelung kommen, diese letzteren aber werden auch einer allgemeinern Beachtung in demselben Grade fähig sein, wie sie eine allgemeinere Gültigkeit anstreben.

1.

Was zuerst den Zweck der Gewerbvereine anlangt, so haben wir unsere Ansicht hierüber schon durch das oben Gesagte im Wesentlichen dargelegt. Er kann zunächst nur auf Verbesserung des Gewerbwesens gerichtet sein, und wird sich auf die Gränzen des Vereins selbst beschränken müssen. Von diesem Standpunkte aus, den wir als einen mittleren bezeichnen mögen, können wir nun sowohl weiter hinauf, als tiefer hinab steigen. Es kann eben so eine, auch nach außen, über die eigentlich geographischen Gränzen des Vereins hinaus sich ausdehnende Wirksamkeit desselben beabsichtigt werden, als andererseits nur erst Vorbereitungen, einleitende Schritte zu einer Verbesserung des Gewerbwesens Gegenstand der Bemühungen des Vereins sein können. Das erstere wird der Fall sein bei

---

* Es sind dieß die Statuten der Gewerbvereine zu Annaberg, Großenhain, Marienberg, Roßwein, Steinbach, Zittau, Zschopau, des Handwerkervereins zu Chemnitz, und der polytechnischen Gesellschaft zu Leipzig.

solchen Vereinen, die mit einer genügenden Anzahl materieller Mittel und geistiger Kräfte ausgerüstet sind, um nicht blos am Orte des Vereines, sondern in einem weiteren Kreise, z. B. im ganzen Lande, Schritte zur Verbesserung der gewerblichen Zustände zu vermitteln. Das letztere wird zumeist dann eintreten, wenn die Rücksicht auf die verschiedenen Bildungsstufen der Vereinsmitglieder es wünschenswerth erscheinen läßt, mehr indirect als direct auf gewerbliche Fortschritte durch Mittheilungen allgemeinerer Art hinzuwirken.

In den uns vorliegenden Statuten ist öfter dieser als jener Standpunkt gewählt worden; in einigen ausschließlich, z. B.

Stat. d. Chemnitzer Handwerkervereins §. 1:

„der — — Handwerkerverein beabsichtigt möglichste Verbreitung der Intelligenz unter der gewerbtreibenden Classe, dem Handwerkerstande insbesondere";

in andern verbunden mit einem höhern, oder, wenn man so will, auf das Gewerbswesen directer bezüglichen Standpunkte, z. B.

Stat. des Gewerbe- und Bildungsvereines zu Steinbach, §. 1. „Der Zweck des Vereines ist

a) Belebung der Gewerbe durch Mittheilung nützlicher Kenntnisse, gemachter Entdeckungen und Erfahrungen,

b) Beförderung wahrer Aufklärung durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Hier soll namentlich Kenntniß der Natur und des Vaterlandes berücksichtigt werden. Durch erstere soll der Aberglaube verbannt, durch letztere Vaterlandsliebe und edler Gemeingeist geweckt werden."

Bisweilen ist beides so verbunden, daß der Uebergang des allgemein Nützlichen in das für die Gewerbe Nützliche kaum im Ausdrucke unterschieden wird. So heißt es z. B. in den

Stat. des Gewerbevereins zu Zschopau §. 1.

„der Zweck des Vereines ist im Allgemeinen auf Verbreitung allgemeiner Menschenbildung, vornehmlich gemeinnützlicher, gewerbwissenschaftlicher Kenntnisse ohne alle Beschränkung auf gewisse Gewerbe gerichtet."

Deutlich zeigt sich dies in den revidirten Statuten des Annaberger Vereins, wenn man sie mit den früheren desselben Vereines vergleicht. Während es in den letzteren heißt:

§. 1. „Der Zweck des Vereins ist kein anderer, als sich über allgemeine Geschäfts- und Gewerbskunde, so wie über besondere Zweige derselben, gemeinnützige Kenntnisse zu erwerben und die erworbenen zu erweitern, besonders aber sich mit den neuesten Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbwissenschaft bekannt zu machen."

lauten diese in §. 1. folgendermaßen:

„der Zweck des Vereins ist: Erweckung ächten Gewerbsgeistes, Ermunterung zur Gewerbsthätigkeit, Beseitigung schädlicher Vorurtheile, Erforschung neuer Erwerbsquellen, Verbreitung gemeinnütziger gewerbswissenschaftlicher Kenntnisse, — — — mit einem Worte, er beabsichtigt Alles, wodurch den Gefahren der Nahrungslosigkeit durch erhöhte Intelligenz vorgebeugt, der Erwerb gesteigert und somit der Nationalwohlstand gehoben werden kann.'

Der andere Standpunkt, von dem wir oben sprachen, scheint namentlich in den Statuten der polytechnischen Gesellschaft zu Leipzig sehr richtig aufgefaßt zu sein, deren §. 1. also lautet:

„Der Zweck der L. polyt. Ges. ist Beförderung und höhere Ausbildung vaterländischen Gewerbswesens."

Damit ist allerdings zugleich die Ausdehnung auf das gesammte Vaterland ausgesprochen, welche wir oben als eine

nicht allen Vereinen mögliche und keineswegs allgemein zu fordernde bezeichneten. In den meisten der uns vorliegenden Statuten ist sie nicht ausgedrückt, und in den Gesetzen des Gewerbvereins zu Großenhayn, ist z. B. ausdrücklich gesagt:

§. 1. „Der Zweck dieses Vereines ist Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des hiesigen Orts und dessen nächste Umgebungen."

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Gewerbsrechtliche Mittheilungen aus verschiedenen deutschen Ländern.

I.

Königreich Sachsen.

Ueber 1. die Berechtigungen der Lackirer und Vergolder in Bezug auf Schutz ihres Gewerbes.

2. die Einführung von Tüchtigkeitsprüfungen bei unzünftigen Gewerben überhaupt.

Auszug aus einer ungedruckten Ministerial-V. vom 28. Okt. 1841.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Die Lackirer und Vergolder zu Leipzig, B. C. S. und Genossen hatten unt. 2. Sept. 1841 bei dem Ministerium des Innern auf Schutz ihres Gewerbes gegen die Beeinträchtigungen theils durch die in Leipzig befindlichen Maurermeister und Putzmaurer, theils durch fremde, nur zum Schein bei hiesigen Maurermeistern in Arbeit stehende Maler, so wie auf Einführung von Probestücken als Bedingung der selbstständigen Betreibung des Vergolder- und Lackirergewerkes angetragen, worauf folgende, hier auszugsweise mitgetheilte Verordnung an sie erging:)

Zuvörderst ist zu bemerken, daß gleich wie das Vergolder- und Lackirer-Geschäft nach der in hiesigen Landen im Allgemeinen bestehenden Gewerbsverfassung an sich zu den freien und unzünftigen Gewerben gehört, so auch dasselbe in Leipzig insbesondere, nach der hierunter bestehenden und durch den obgedachten Bericht des hiesigen Stadtraths bestätigten örtlichen Einrichtung zu denjenigen Gewerben gehört, deren selbstständige Betreibung zwar von der Erlangung des Bürgerrechts in hiesiger Stadt abhängig, übrigens aber keiner weitern Beschränkung unterworfen ist und daher auch von Jedem, der der er-

wähnten Bedingung Genüge geleistet hat, nach Belieben ausgeübt werden kann.

So wie daher weder überhaupt von besonderen gewerblichen Gerechtsamen oder Verbietungsrechten, welche den Vergoldern und Lackirern für ihre Personen gegen diejenigen, welche das gedachte Gewerbe neben und gleichzeitig mit ihnen betreiben, zustehen könnte, noch folglich auch insbesondere von einer Verletzung derartiger Rechte durch die letzteren die Rede sein kann; so erscheint auch hiernach die Beschwerde B. C. S.'s und Genossen, wenigstens insoweit dieselbe zunächst darauf gerichtet ist, daß das Vergolder- und Lackirer-Geschäft außer ihnen noch von einer Anzahl anderer hiesiger Bürger, namentlich von den Maurermeistern allhier, betrieben werde und sie durch diese in ihrem eigenen Geschäftsbetriebe gestört und beeinträchtigt würden, als durchaus unbegründet*.

Insoweit hiergegen die Beschwerde B. C. S.'s und Gen. zugleich mit darauf Bezug hat, daß auch von mehrern andern Personen, welche das Bürgerrecht in hiesiger Stadt bis jetzt noch nicht erlangt haben, namentlich von mehrern Ausländern, die sich unter dem Namen von Stubenmalern hierselbst aufhalten, das Vergolder- und Lackirergeschäft selbstständig allhier betrieben werde, so kann zwar nach dem Vorbemerkten, der Natur der Sache nach, den Impetranten ein besonderes Verbietungsrecht für ihre Personen auch in dieser Hinsicht nicht zugestanden werden.

Da jedoch einerseits darauf zu achten ist, daß der einmal

---

* Daher sind auch die genannten Impetranten in Beziehung dieses Theiles ihrer Beschwerde obigem gemäß abfällig beschieden, ihnen jedoch, dafern sie demungeachtet sich hierbei nicht beruhigen, sondern ein besonderes Verbietungsrecht gegen jene Bürger in der fraglichen Hinsicht geltend zu machen gemeint sein sollten, überlassen worden, ihre dießfallsigen Ansprüche, insofern sie sich damit fortzukommen getrauen, im Administrativ-Justizwege zu verfolgen und sich dieserhalb mit ihren Anträgen an den Stadtrath zu Leipzig, als die hierunter zunächst competente Behörde, zu wenden.

hierorts bestehenden Verfassung, nach welcher es zur selbständigen Ausübung des hier fraglichen Gewerbes der vorgängigen Erlangung des Bürgerrechts bedarf, gehörig nachgegangen werde, andrerseits aber Fälle der von den Impetranten gerügten Art in hiesiger Stadt wohl vorkommen können; so wird der Stadtrath allhier, bei welchem nach Inhalt des Eingangs gedachten Berichts desselben eine Beschwerdesache wider die betreffenden Stubenmaler in der beregten Beziehung bereits anhängig gemacht worden ist, andurch im Besonderen angewiesen, dieserhalb das Nöthige zu erörtern nnd denjenigen Individuen, welche das Vergolder- und Lackirergeschäft zeither hier selbstständig betrieben haben und noch betreiben, ohne das hiesige Bürgerrecht erlangt und beziehendlich, soweit dieselben Ausländer sind, zugleich den Vorschriften des Mandats vom 13. Mai 1831 genügt zu haben, diesen Gewerbsbetrieb, bis sie obigen Erfordernissen nachgekommen sein werden, für die Zukunft zu untersagen. —

Anlangend endlich den von den Impetranten in ihrer Eingabe gleichzeitig gestellten Antrag, daß für die Zukunft von allen Individuen, welche in Leipzig das Vergolder- und Lackirergeschäft betreiben wollen, die Fertigung eines diesfallsigen besondern Probestücks erfordert werden solle, so erscheint es einmal bedenklich, andererseits liegt aber auch in keiner Weise eine hinreichende Veranlassung vor, das bisher völlig frei betriebene Gewerbe der Vergolder und Lackirer einer Beschränkung der berührten Art zu unterwerfen. Wollte man nämlich auch im Allgemeinen sogar annehmen, daß die Einführung einer förmlichen Tüchtigkeitsprüfung namentlich für solche unzünftige Gewerbe, die zu ihrer Ausübung eine gewisse mechanische Kunstfertigkeit erfordern, überhaupt als zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen könnte, so würde daraus zwar nach Befinden ein Princip für eine etwaige neue Gesetzgebung über die Gewerbsverhältnisse abzuleiten sein, keineswegs aber damit die einseitige und vorgreifende Einführung dieses Princips in die Verfassung

einzelner Orte und Gewerbe gerechtfertigt werden können. Dagegen kommt vielmehr in Erwägung, daß eine Beeinträchtigung des Publicums bei der jetzigen Einrichtung auch für die Zukunft nicht zu erwarten steht; denn bei dem heutigen Stande der Gewerbsbildung wird nicht leicht Jemand ohne den Besitz der nöthigen allgemeinen Vorkenntnisse und Fertigkeiten ein unzünftiges Geschäft unternehmen, auch darf ein solcher nicht bei seiner anfänglichen Gewerbsbefähigung stehen bleiben, sondern muß fortwährend mit der Zeit vorwärts schreiten, wenn er anders auf Erfolg Anspruch machen will. Auch würde die Einführung von Tüchtigkeitsprüfungen durch Lieferung von Probestücken beziehendlich der Ausländer, welche sich in Sachsen niederlassen wollen, als eine Verschärfung der durch das Mandat vom 13. Mai 1831 gesetzlich festgesetzten und mit gutem Grunde auf ein bestimmtes Maaß beschränkten Erfordernisse anzusehen sein, denn die analoge Anwendung der im §. 3 b des alleg. Mandats enthaltenen, die Meisterprüfung betreffenden Bestimmung auf die Niederlassung unzünftiger, gewerbtreibender Ausländer kann schon in Ermangelung der dabei vorauszusetzenden organischen Einrichtungen nicht füglich gedacht werden. Ferner kann auch das Königliche Ministerium von seinem Standpunkte aus eine Einrichtung nicht gut heißen, welche die Staatsangehörigen bei übrigens gleichen Verhältnissen in den verschiedenen Städten des Landes einer ungleichen Behandlung aussetzen würde und zur Folge haben müßte, daß die betreffenden Gewerbtreibenden, wenn sie an einzelnen Orten erschwerenden Bedingungen sich unterworfen sähen, von denen sie anderwärts frei wären, sich vorzugsweise diesen letzteren Orten zuwendeten, wodurch eine locale Uebersetzung solcher Gewerbe, die an sich bei freier Bewegung nicht zu fürchten ist, erst wirklich herbeigeführt werden könnte. Endlich ist neben diesen, dem Antrage S.'s und Genossen im Allgemeinen entgegenstehenden Gründen, auch noch besonders zu beachten, daß die Einführung von Probestücken zu Bildung eines zunftähnlichen Vereines unter den

Vergoldern und Lackirern führen würde, daß ferner durch dieselben die Poritätsverhältnisse zwischen den dermaligen, zu Probearbeiten nicht verbunden gewesenen, und zwischen den künftig sich hier niederlassenden Vergoldern und Lackirern verletzt werden müßten, und daß schlüßlich, wenn bei den Vergoldern und Lackirern in Dresden nach der Behauptung der Impetranten eine der erbetenen ähnliche Einrichtung wirklich bestehen sollte, eintretenden Falls, in Gemäßheit der diesfalls bereits ergangenen Ministerialverordnungen, auf deren Abstellung Bedacht genommen werden wird.

2.

Königreich Preußen.

Ueber Begriff des Gewerbes und Beweis des Gewerbbetriebs.

Der Begriff des Gewerbes ist weder im Preuß. Landrechte, noch in der neuern gewerblichen Gesetzgebung Preußens klar ausgesprochen. Gleichwohl ist diese Frage z. B. dann sehr wichtig, wenn es sich um Uebertretung gewisser gesetzlicher, gegen unbefugten Gewerbbetrieb gerichteter Verbote handelt. In einer vor das OLandes-Gericht zu Ratibor gebrachten Sache (mitgetheilt in des OLG-Raths Koch Schlesischem Archiv 4. Bd. 3. Hft. S. 40) weichen hierüber die Ansichten der erkennenden Gerichte wesentlich von einander ab. Wir theilen mit, was der genannte gründliche Rechtskenner hierüber sagt:

1) Der Begriff des Gewerbes wird in dem allgemeinen Landrechte nirgend angegeben, er wird immer vorausgesetzt, und was in Hinsicht auf die Anzahl von Handlungen hin und wieder vorkommt, das bezieht sich lediglich auf den Beweis, der zuweilen sehr schwierig sein kann. Es ist nicht anzuerkennen, daß das Landrecht zum Begriff des Gewerbes wenigstens eine zweimalige Ausübung einer gewissen Handlung erfordre; im

Gegentheil, es kann Jemand ein bestimmtes Gewerbe treiben, wenn er auch nur erst eine einzige Handlung vollzogen, ja sogar schon dann, wenn er die allererste gewerbliche Handlung nur erst unternommen und noch nicht vollendet hat, wohingegen umgekehrt in manchen Fällen mehr als zwei Handlungen immer noch keinen Gewerbsbetrieb darstellen. Ein Handwerker, z. B. ein Schuhmacher, welcher sich eine Werkstatt eingerichtet und als Schuhmacher angekündigt hat, treibt das Schuhmachergewerbe schon, wenn er noch mit Verfertigung des allerersten Stiefels zum Verkauf beschäftigt ist. Niemand wird behaupten, daß er erst eine gewisse Anzahl Schuhe oder Stiefeln gegen Bezahlung verfertigt haben müsse, ehe er das Schuhmachergewerbe zu treiben angefangen habe. Vielleicht werden hieraus schon die Merkmale des Begriffs von Gewerbe erhellen. Diese sind:

a) Verrichtung gewisser Dienste oder Arbeiten für Andere um Lohn. Ob damit der Unterhalt ganz oder theilweise verdient wird, ist gleichgültig, denn es kann auch ein Millionair ein Gewerbe treiben.

b) Der Vorsatz, solche Dienste oder Arbeiten so oft zu verrichten, als sich Gelegenheit finden wird, sie zu verwerthen. Darum wird man schon mit der allerersten in dieser Absicht unternommenen Verrichtung ein Gewerbtreibender.

2) Bei dem Beweise der Thatsache: ob Jemand ein bestimmtes Gewerbe treibe, liegt die Schwierigkeit in der Beschaffenheit des zweiten Merkmals; denn da der Vorsatz eines Menschen von Andern durch menschliche Sinne nicht wahrzunehmen ist, so muß der Richter äußere Erkennungszeichen haben. Diese sind entweder ausdrückliche Erklärungen des Subjects, oder Umstände, aus welchen auf die Absicht geschlossen wird. Wo erlaubte Handlungen zum Gewerbe gemacht sind, wird in der Regel eine ausdrückliche Erklärung vorhanden sein; wo aber unerlaubte oder gar strafbare Handlungen gewerblich betrieben werden, wird dergleichen Erklärung sehr selten sein, und Fälle

dieser Art sind es hauptsächlich, welche zur richterlichen Beurtheilung kommen. Die thatsächliche Frage unterliegt dann dem Beweise, wie jede, mit einer Handlung verbunden gewesene Absicht. Dabei nun kann der Gesetzgeber dem Richter zu Hülfe kommen, indem er gewisse äußere Erscheinungen, etwa Wiederholung derselben Handlung, wie bei dem Kontrabandiren das zweimalige Betreffen, für zureichende Erkennungszeichen der Absicht erklärt; keineswegs bezieht sich eine solche Vorschrift auf die Begriffsbestimmung, auch dient dieselbe nicht für andre Fälle zur unabänderlichen Richtschnur, vielmehr kommen dabei die allgemeinen Regeln vom Beweise zur Anwendung.

3.

Oesterreich. Monarchie. K. Böhmen.

Gubernialverordnung über das Maaß der Mauerziegel*.

Die von Zeit zu Zeit gemachten Wahrnehmungen, daß die Mauerziegeln sehr häufig nicht nach den landesüblichen, mit dem Patente vom 3. Juni 1773, und mit den Verordnungen vom 31. März 1788, vom 21. Mai 1798 und vom 13. Oct. 1831, Z. 2230, vorgezeichneten Maßen verfertigt werden, — sowie andererseits die vorgekommenen Einwendungen gegen die im vorschriftmäßigen Maße erzeugten Mauerziegeln, bestimmten die hohe Landesstelle, diesen Gegenstand einer gründlichen Beurthei-

---

* Sehr beachtenswerth wegen der gründlichen und geschickten legislativen Behandlung eines von den meisten Gesetzgebungen wenig beachteten Gegenstandes.

lung der betreffenden Baubehörden und Kunstverständigen zu unterziehen.

Bei dieser Berathung wurden nun mit Bedachtnahme auf die möglichste Erreichung des vorgefaßten Zweckes, daß nämlich das festzusetzende Maß der Mauerziegeln, sowohl bei der Verwendung in der practischen Bauausführung entsprechen, als auch sich den gewöhnlichen Berechnungen und Adjustirungen der Bau- und Rechnungsbehörden, dann der Baumeister bei Verfassung der Pläne und Kostenüberschläge nähere, wesentlich nachstehende Fragepunkte in nähere Erörterung und Verhandlung gezogen:

1) Welche Größe für die Mauerziegeln für die verschiedenartigen Bauführungen in der Hauptstadt und auf dem Lande zur Erzeugung und zum Verkaufe festzusetzen wäre?

2) Welche Größe den Formen zur Einschlagung des rohen Materials zu geben wäre, um mit Rücksicht auf die Schwindung im Brande das bestimmte Normalmaß herauszubringen?

3) Auf welche Art die Erzeugung der Mauerziegeln nach dem festgesetzten Maße zu kontrolliren wäre?

Auf Grundlage des commissionellen Berathungsoperates, dann mit Rücksicht auf die Bauvorschriften und den gewöhnlichen Baubedarf werden in dieser Beziehung nachstehende Weisungen zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt:

Ad 1. Sämmtliche Ziegelhütteninhaber, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sind genau zu verhalten, in Zukunft nur folgende drei Gattungen von Mauerziegeln zu erzeugen, und zwar:

a) Fortificationsziegeln. **12** (zwölf) Zoll lang, **6** (sechs) Zoll breit und **3** (drei) Zoll dick, im ausgebrannten Zustande.

b) Gewöhnliche Mauerziegeln. **11½** (elf ein halb) Zoll lang, **5½** (fünf ein halb) Zoll breit, und **2½** (zwei ein halb) Zoll dick, nach dem Brande.

c) Gewölbziegeln. **10** (zehn) Zoll lang, **7**

(sieben) Zoll breit, und 2 (zwei) Zoll dick, nach dem Brande.

Mit diesen drei Gattungen von Ziegeln kann allen Bedürfnissen bei Bauführungen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ohne Anstand entsprochen werden.

Pflasterziegel können in verschiedener Form erzeugt werden, weil sie keinen wesentlichen Einfluß auf die Festigkeit eines Baues nehmen, jedoch müssen dieselben mit dem Flächenmaße der gewöhnlichen Mauerziegeln übereinstimmen und wenigstens zwei Zoll dick sein.

Die Dachziegeln (Taschen) müssen **14** (vierzehn) Zoll lang, **7** (sieben) Zoll breit und $\frac{1}{2}$ (einen halben) Zoll dick, nach dem Brande sein.

Die Hohlziegeln, welche zur Eindeckung der Grad und Firste erfordert werden, müssen nach dem Brande **16** (sechzehn) Zoll lang, an dem obern Ende **11**$\frac{1}{2}$ (elf einen halben) Zoll, und an dem untern Ende **9**$\frac{1}{2}$ (neun einen halben) Zoll breit, und $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Zoll dick sein.

Ziegeln zu Gesimsen, zu Architraven, Kordonen und Hohlkehlen, welche, anstatt von behauten Stein, von Ziegelmauerwerk hergestellt werden, können auf Bestellungen der Bauunternehmer nach gegebenem Maße erzeugt werden, jedoch muß sich jeder Ziegelhütteninhaber mit dem Bestellungsscheine im erforderlichen Falle jederzeit ausweisen können.

Ad **2**. Da die mannigfaltige Beschaffenheit des Ziegelmaterials, dessen mehr oder weniger compakter Zustand, die größere oder geringere Menge des Sandes, der höhere oder niedrigere Grad der Austrocknung und des Ausbrennens eine bedeutende Verschiedenheit in dem äußern Umfange der ausgebrannten Ziegeln liefern, so läßt sich für die Formen der Ziegeln ein bestimmter allgemeiner Maßstab mit Zuversicht nicht aufstellen. Aus den eben angeführten Gründen wird die Form oder das Modell, in welches das Material geschlagen wird, in jeder Ziegelhütte, besonders auf dem Lande, differiren, und nur

nach mehrfachen Proben wird jeder Ziegelhütteninhaber im Stande sein, eine Form zu verfertigen, mittelst welcher er Ziegeln in in dem oben vorgezeichneten Maße wird liefern können.

Ad 3. Nach dem Gesagten können daher nur die ausgebrannten Ziegel, nicht aber die Formen ein Object der Controlle ausmachen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem es noch gestattet ist, die alten Formen zu Ziegeln zu gebrauchen, und nach dessen Verlaufe die neuen Formen in Anwendung zu bringen, wird bis Ende des Jahres **1840** bestimmt. Nach Verlauf dieser Frist ist aller bis dahin unverkauft gebliebener Vorrath der Ziegeln nach dem alten Maße den betreffenden Obrigkeiten genau anzugeben, damit, unter dem Vorwande eines alten Restes, neue, dem nun vorgeschriebenen Maße nicht entsprechende Ziegeln nicht nachgebrannt werden; dieser alte Vorrath muß bis **30.** Juni **1841** verkauft sein; nach dieser Zeit dürfen Ziegeln nach dem alten Maße nicht mehr verkauft und verwendet werden.

Um allen möglichen Ausflüchten und Entschädigungen der Uebertreter vorzubeugen, und auf die sichere Entdeckung derselben zu führen, sind die neuen Ziegelmodeln oder Formen nicht nur mit einem eigenen Merkmale, und mit den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Geschlechtsnamens des betreffenden Ziegelhütteninhabers oder Pächters zu bezeichnen, sondern auch mit Eisen gehörig zu beschlagen, und mit eisernen Streichen zu versehen; nebstbei hat die betreffende Obrigkeit ein Muster der vorgeschriebenen Ziegeln aufzubewahren, und die Bezeichnung der Ziegelformen, welche von den in ihrem Bezirke befindlichen Ziegelhütten gebraucht werden, vorzumerken.

Die Ueberwachung der Erzeugung vorschriftmäßiger Ziegel hat sich nicht bloß auf die diesfällige Fürsorge von Seite der Bauführer während dem Baue selbst zu beschränken, sondern es haben auch sämmtliche Wirthschaftsämter und Magistrate die in ihrem Bezirke befindlichen Ziegelhütten, mit Zuziehung von Bauverständigen, von Zeit zu Zeit einer strengen Untersuchung zu unterziehen, die

erhobenen Gebrechen zu rügen und abzustellen, die Uebertreter aber mit den weiter unten festgesetzten Strafen unnachsichtlich zu belegen. Auch der k. Kriegsingenieur ist anzuweisen, bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit den Vollzug dieser Weisung zu überwachen.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift haben die politischen Behörden als Polizeivergehen in der Regel mit Geldstrafen von **5** bis **20** fl. C. M. zu ahnden, und es sind die, für die Behandlung dieser Vergehen bestehenden Direktiren auch für die oberwähnten Uebertretungsfälle in Anwendung zu bringen. Uebrigens ist in dem Falle, wenn bei einer Bauführung oder bei einer oberwähnten Untersuchung Ziegeln vorgefunden werden sollten, welche das oben vorgezeichnete Maß nicht haben, die Form, nach welcher die unmaßhältigen Ziegeln erzeugt wurden, sogleich zu zerstören, und die Ziegelhütteninhaber anzuweisen, nach den obigen Andeutungen eine entsprechendere Form zu verfertigen und zu gebrauchen. Im zweiten Betretungsfalle ist wie oben vorzugehen, zugleich aber der betreffende Ziegelhütteninhaber mit einer Geldstrafe von **10** fl. C. M. zu belegen; in wiederholten Betretungsfällen ist, nebst dem obigen Vorgange, die Geldstrafe zu verdoppeln.

Sämmtliche Bauführer, dann Bau- und Maurermeister, welche die Leitung eines Baues übernommen haben, werden hiermit verpflichtet, von dem obigen Zeitpunkte an keine unmaßhältigen Ziegeln anzunehmen, sondern dieselben dem betreffenden Ziegelerzeuger zurückzustoßen, zugleich aber diese vorschriftswidrige Ziegelerzeugung der betreffenden Behörde zur Amtshandlung gegen den Uebertreter anzuzeigen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift von Seite der Bauführer, dann Bau- und Maurermeister ist im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von **2** bis **10** fl. C. M. zu ahnden.

Sämmtliche Geldstrafen fallen dem Localarmenfonde zu.

Wenn aber auch die Ziegelgattungen das vorgeschriebene

Maß enthalten, so ist dadurch noch nicht Alles erreicht; dieselben müssen auch insbesondere von der besten Qualität seyn, weil hiervon die Festigkeit und Dauerhaftigkeit eines Gebäudes abhängt. Demzufolge sind Ziegelerzeuger zu verhalten, daß sie den Lehm von den etwa darin befindlichen kleinern Steinen reinigen, wohl abarbeiten, und die alsdann aufgeformten Ziegel gehörig austrocknen, und vollkommen gut ausbrennen, ohne daß sie sich etwa beifallen lassen, die zu wenige Ausbrennung mit der Unmöglichkeit wegen des uns vorgeschriebenen Maßes zu entschuldigen, da die Möglichkeit durch die vorhandenen alten Ziegeln von noch größerm Maßstabe, und durch mehrige neue Versuche in andern Provinzen hinlänglich bewiesen ist, daher bei vorkommenden und gegründet befundenen Klagen wider die schlechte Eigenschaft der Ziegeln die obigen Strafen ebenfalls in Anwendung zu bringen sind.

Gegen die Uebertreter der gegenwärtigen Vorschrift hat das betreffende Wirthschaftsamt oder Magistrat nach den inberührten Andeutungen das Amt in erster Instanz zu handeln, nur in dem Falle, wenn eine derlei Uebertretung einer Obrigkeit selbst zur Last fallen sollte, hat das k. Kreisamt die Amtshandlung zu pflegen.

Ueber alle im Kreise befindliche Ziegelhütten hat das k. Kreisamt Behufs deren Ueberwachung eine genaue Vormerkung zu führen, und zugleich ein Verzeichniß derselben, so wie auch die sich jährlich ergebenden Veränderungen der k. k. Staatsbuchhaltung mitzutheilen.

Die gegenwärtige Vorschrift ist nicht nur dermal allgemein, und insbesondre den Eigenthümern oder Pächtern von Ziegelhütten, den Bauführern, Bau- und Mauermeistern bekannt zu geben, sondern auch jedes Jahr im Monate Jänner zu republiciren.

VIII.

Kurze Anzeigen und Notizen.

1.

Das Sächsische Baupolizeirecht war bisher den Nicht-Juristen noch nicht in einer genügenden Weise zugänglich. Es ist dasselbe in einem kürzlich erschienen Schriftchen unter dem Titel:

Das Wissenswürdigste aus dem Sächsischen Baurechte, für Architekten, Maurer- und Zimmermeister, Mühlenbauer, Brunnen- und Röhrmeister, und die Sächs. Verordnung, die Meisterprüfungen bei den Baugewerken für solche betr. v. 14. Jan. 1842, nebst den dazu gehörigen Instructionen, aus den Landtagsverhandlungen erläutert. Herausgeg. von einem Bauverständigen in Gemeinschaft mit einem practischen Rechtsgelehrten. Leipzig, Böhme, 1842. 8.

in Kürze, aber möglichst mit den eignen Worten der Gesetze dargestellt. Die Verfasser haben dieß mit möglichster Umsicht und Auswahl, zugleich unter Hinweisung auf ortspolizeiliche, namentlich Leipziger Raths-Verfügungen zu bewirken versucht. — Der 2. Theil enthält einen Commentar zu der auf dem Titel genannten Sächsischen Verordnung, welche eine sehr zweckmäßige, aber freilich hier und da, namentlich von den Anhängern des Alten und Herkömmlichen, nicht unangefochtene neue Einrichtung in's Leben rief. Die Verf. haben es sich angelegen sein lassen, die Nützlichkeit derselben aus den

Motiven des Gesetzentwurfes darzuthun, und überhaupt unter Benutzung der landständischen Verhandlungen die Gesichtspunkte näher zu bezeichnen, von welchen man bei den einzelnen gesetzlichen Vorschriften ausging. — Bei der praktischen Richtung des Ganzen, sowie bei der Wohlfeilheit des Preises dürfen wir für das Schriftchen eine möglichst große Verbreitung hoffen: eine etwaige zweite Auflage könnte vielleicht noch mit ähnlichen Hinweisungen auf Dresdener ortspolizeiliche Bauvorschriften vermehrt werden, wie sie hier im 1. Th. über Leipzig gegeben sind.

2.

Die Redaction beabsichtigt, diese Zeitschrift zu einem Organe für gewerbsrechtliche Interessen der Gewerbvereine Deutschlands heranzubilden. Sie wird daher bereitwillig Mittheilungen über deren Bestehen, deren Thätigkeit für allgemeine gewerbliche Zwecke und die Resultate der letzteren aufnehmen, da sie, im Einverständniß mit dem in der Abhandlung Nr. VI. d. Heftes Gesagtem, hierin einen Fortschritt in der Entwicklung der Rechte des Gewerbstandes erblickt.

Es ergeht daher an alle deutschen Gewerbvereine die ergebene und herzliche Bitte, die Redaction mit Mittheilungen dieser Art — seien es statistische über einzelne Vereine, seien es allgemeinere auf das Vereinswesen überhaupt Bezügliche — erfreuen zu wollen.

Gewerbsrechtliche Mittheilungen

für

Deutschland

ins Leben zu rufen. Die Tendenz desselben im Allgemeinen soll so einerseits den gebildeten **Technikern** Gelegenheit zur nähern Einsicht in die sie unmittelbar berührenden Rechtsverhältnisse, andererseits den **Juristen** Gelegenheit geben, sich über manches mehr Technische in vorkommenden Rechtsfragen zu unterrichten. Diese Zeitschrift ist daher **für beide Stände** bestimmt, wie sie aus Beiden auch tüchtige Männer zn ihren Mitarbeitern berufen wird.

Insbesondere soll sie nun enthalten:

I.

Größere Abhandlungen aus dem Gewerbsrechte (zur Förderung der Wissenschaft und Praxis desselben).

II.

Berichte über Fortschritte der gewerbsrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland (zur Erläuterung der gesetzlichen Verordnungen).

III.

Gewerbsrechtliche Mittheilungen aus verschiedenen deutschen Ländern (zur Vergleichung mit andern Rechten und zur Einsicht in die Fortschritte des gemeinsamen deutschen Vaterlandes).

IV.

Kürzere Notizen. (Correspondenzen, literarische Anzeigen und dergl.)

Der Herausgeber.

Diese Zeitschrift erscheint in zwanglosen Heften à **4** Bogen, deren jedes im Ladenpreise **10** Ngr. kostet.

Geeignete Beiträge, um deren portofreie Einsendung an den Herausgeber oder die Verlagshandlung gebeten wird, werden auf Verlangen angemessen honorirt werden.

Inhalt des 1. und 2. Heftes.

I.

Die Leipziger Kramerordnung mit den bezüglichen spätern, gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zusammengestellt, nebst einer Einleitung über das Verhältniß der Kramer-Ordnung zu den Anforderungen der Gegenwart und zu den Bedürfnissen des Handwerkstandes. Vom Herausgeber. . . . . Seite 1.

II.

Können in Leipzig alle Fabrikate und Manufakte von dem Selbstverfertiger derselben frei und ungehindert verkauft werden, oder steht der dasigen Kramerinnung ein Verbietungsrecht dagegen zu? Rechtsfall, mitgetheilt von Adv. W**** . . . . . Seite 55.

III.

Ueber das Wandern der Handwerksgesellen. Von —r. S. 76.

IV.

Ueber die Auspack- und Verkauf-Zeit während der Leipziger Messen. Mitgetheilt von Adv. Dr. Wehrmann zu Leipzig. . . . . Seite 89.

V.

Petition der Handwerksinnungen zu Leipzig an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen,
die zeitgemäße Revision und Abänderung der veralteten Kramerordnung auf verfassungsmäßigem Wege, sowie die gesetzliche Anerkennung und Feststellung des Handwerkkrams zur Aufhülfe des verkümmerten Handwerkstandes s. w. d. a. betreffend. Seite 98.

VI.

Die Gewerbevereine und ihre Statuten, mit besonderer Beziehung auf das Königreich Sachsen. Von Dr. jur. S**** . . . . . Seite 108.

VII.

Gewerbsrechtliche Mittheilungen aus verschiedenen deutschen Ländern. 1—3. . . . . Seite 115.

VIII.

Kurze Anzeigen und Notizen. . . . . Seite 127.

Druck von Ernst Stange in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Graichen, Adv. Henr.

Gewerbsrechtliche Mittheilungen für Deutschland

Bd.: 1,2

Leipzig 1842
J.germ. 73 rd-1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551387-7